



Brüssel, den 29. November 2017
(OR. en)

15096/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0278 (COD)**

**SOC 771
MI 889
ANTIDISCRIM 60
AUDIO 132
CODEC 1943**

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	14363/17
Nr. Komm.dok.:	14799/15 + ADD 1 - ADD 3 - COM(2015) 615 final
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

Im Dezember 2015 hat die Kommission ihren Vorschlag für einen Europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit veröffentlicht, der – sobald er angenommen ist – Menschen mit Behinderungen den Zugang zu verschiedenen Produkten und Dienstleistungen in der Europäischen Union (EU) erleichtern wird.

Der Vorschlag für einen Europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit wurde in der interinstitutionellen Erklärung zu den gesetzgeberischen Prioritäten der EU als eines der Gesetzgebungsdossiers genannt, bei denen das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission rasch Fortschritte erzielen und die Beratungen möglichst noch vor Ende 2017 abschließen sollten. Die Delegationen haben ihre fachliche wie politische Unterstützung für den Vorschlag zum Ausdruck gebracht.

Am 14. September hat das Europäische Parlament sein Verhandlungsmandat für die erste Lesung angenommen.¹

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 25. Mai 2016 angenommen.

II. SACHSTAND

Auf der Grundlage der Beratungen während des estnischen Ratsvorsitzes und aufbauend auf den Arbeiten der vorangegangenen Vorsitze wurde der Text umstrukturiert und neu formuliert. Die in letzter Zeit erzielten Fortschritte waren zu einem großen Teil auf die wertvollen Beiträge der Delegationen und ihre aktive Beteiligung an der fachlichen Ausarbeitung zurückzuführen.

Der Geltungsbereich des Europäischen Rechtsakts zur Barrierefreiheit in der derzeitigen Fassung wurde von der Mehrheit der Mitgliedstaaten angenommen. Die Frage in Bezug auf mögliche Überschneidungen mit bestehenden Rechtsvorschriften der EU ist ebenfalls bereits geklärt worden. Des Weiteren wurde Anhang I großteils neu formuliert und ein neuer Anhang VI wurde hinzugefügt, um die Barrierefreiheitsanforderungen unter Berücksichtigung der Änderungen des Artikels 12 über grundlegende Veränderungen und unverhältnismäßige Belastungen klarer zu gestalten.

Der Vorsitz hatte in seinem Text das Ziel, ein Gleichgewicht zwischen folgenden Aspekten zu schaffen:

- Der Vorsitz war um eine möglichst enge Anlehnung an den *neuen Rechtsrahmen für Produkte* bemüht, damit die Wirtschaftsakteure, die mit Produkten befasst sind, sowie die Marktüberwachungsbehörden den Ansatz des neuen Rechtsrahmens verfolgen können.
- Im Bereich *Dienstleistungen* folgte der Vorsitz dem Vorschlag der Kommission, der sich – mit einer gewissen Flexibilität bei der Organisation der Marktüberwachungssysteme für Dienstleistungen – am neuen Rechtsrahmen orientiert.

¹ Berichterstatter des federführenden Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) ist Morten LØKKEGAARD (DK/ALDE). Berichterstatter des ebenfalls zuständigen Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) ist Adám KÓSA (HU/PPE).

- Es wurden nur *funktionale Barrierefreiheitsanforderungen* für Produkte und Dienstleistungen formuliert (Anhang I). Der neue Anhang Ia enthält klare Beispiele dafür, wie die Barrierefreiheitsanforderungen in Anhang I erreicht werden könnten oder welches Ergebnis angestrebt werden könnte.
- Artikel 12 über *grundlegende Veränderungen und unverhältnismäßige Belastungen* wurde entsprechend den Wünschen der Delegationen geändert, um das Verfahren eindeutiger zu gestalten und Wirtschaftsakteuren und Marktüberwachungsbehörden klare Leitlinien zur Verfügung zu stellen. Ein neuer Anhang IV mit Benchmarks für die Bewertung der unverhältnismäßigen Belastung wurde dem Text hinzugefügt.
- *Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen erbringen*, die häufige neue Unternehmen sind und keine ausreichenden Ressourcen zur Verfügung haben, sind von den Anforderungen des Europäischen Rechtsakt vollständig ausgenommen.
- Der Text wurde umstrukturiert, um die Rechtsklarheit zu verbessern (z. B. durch eine Trennung der Teile der Richtlinie, je nachdem, ob der Teil Bestimmungen zu Produkten, zu Dienstleistungen oder zu beidem enthält).

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Kompromissvorschlag des Vorsitzes auf seiner Tagung am 24. November erörtert. Eine letzte wesentliche Frage (Notdienste) in Bezug auf den Geltungsbereich war vom Ausschuss noch zu klären.

Notdienste waren, ebenso wie Notrufe, als Teil der elektronischen Kommunikation in den Kommissionsvorschlag aufgenommen worden.² Da einige Delegationen betonten, dass eine Richtlinie über den Binnenmarkt auf der Grundlage des Artikels 114 AEUV nicht die Organisation der Notdienste in den Mitgliedstaaten – einschließlich der Beantwortung und Abwicklung von Notrufen – beinhalten sollte, kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass die Barrierefreiheitsanforderungen für Notabfragestellen und insbesondere die Beantwortung von Notrufen, die unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 eingehen, nicht in die Allgemeine Ausrichtung des Rates aufgenommen werden sollten; der Text wurde entsprechend geändert.

Jedoch waren manche Delegationen der Ansicht, dass die Barrierefreiheitsanforderungen bezüglich der Beantwortung von Notrufen, die unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 eingehen, in der EU harmonisiert werden sollten und bedauerten diesen Ausschluss. Einige Delegationen kündigten einen flexiblen Ansatz in dieser Frage an.

-
- ² Hinsichtlich der Barrierefreiheit von Notrufen und Notdiensten wurden mehrere Elemente identifiziert:
- Barrierefreiheitsfunktionen von *Verbrauchergeräten* (z. B. von Smartphones) fallen in den Geltungsbereich des Rechtsakts; diese sind an sich nicht umstritten;
 - die Barrierefreiheit von *Notrufen* (die von elektronischen Kommunikationsdienstbetreibern zur Verfügung gestellt werden); diese ist ebenfalls im Rechtsakt enthalten und an sich nicht umstritten;
 - Barrierefreiheitsanforderungen in Bezug auf Notabfragestellen, die die Verbindung zwischen Notrufen und Notdiensten sicherstellen, insbesondere die *Beantwortung von Notrufen, die unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 eingehen* (siehe Artikel 3(3a) (neu) und Anhang I, Abschnitt V). Dies gehörte zum umstrittenen Teil im Bereich der Notrufe.

Noch bestehende Vorbehalte

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass alle Delegationen einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt zu dem geänderten Text haben.

Darüber hinaus hat die Kommission einen Vorbehalt zur Ausnahme von *Kleinstunternehmen*, die Dienstleistungen erbringen, von dieser Richtlinie. Außerdem hat sie einen Vorbehalt gegen die Streichung von Artikel 1 Absatz 3 bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge, der europäischen Struktur- und Investitionsfonds und der Transeuropäischen Netze.

UK hat seinen Parlamentsvorbehalt aufrechterhalten.

III. SCHLUSSFOLGERUNG

Der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) wird ersucht, auf seiner Tagung am 7. Dezember 2017 den Kompromisstext in der Anlage im Hinblick auf die Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung zu prüfen.

Vorschlag für eine³

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

[...]⁴ über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

³ Änderungen gegenüber der Vorfassung (Dok. 14363/17, nur EN) sind in der englischen Fassung durch **Fettdruck und Unterstreichung** (neue Textpassagen) und durch [...] (Streichungen) kenntlich gemacht. Alle Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag sind wie folgt kenntlich gemacht: neue Textpassagen durch **Fettdruck**, Streichungen durch [...].

⁴ Ein Teil des Titels wurde gestrichen, da überflüssig (Vorschlag der Rechts- und Sprachsachverständigen)

⁵ Angenommen am 25. Mai 2016. ABl. C vom , S. .

- (1) Zweck dieser Richtlinie ist es, durch die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten und durch die Beseitigung von Hindernissen für den freien Verkehr bestimmter barrierefreier Produkte und Dienstleistungen zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen. Dadurch **würde** sich die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt erhöhen.
- (2) Der Bedarf an barrierefreien Produkten und Dienstleistungen ist groß, und die Zahl der Menschen mit Behinderungen wird [...] **voraussichtlich** noch deutlich steigen. Ein Umfeld mit besser zugänglichen Produkten und Dienstleistungen ermöglicht eine inklusivere Gesellschaft und erleichtert **Menschen mit Behinderungen** ein unabhängiges Leben.
- (2a) (neu)** **In dieser Richtlinie werden Menschen mit Behinderungen im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden "VN-Behindertenrechtskonvention"), dessen Vertragspartei die Europäische Union seit dem 21. Januar 2011 ist, definiert. Gemäß der VN-Behindertenrechtskonvention zählen zu den Menschen mit Behinderungen "Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können". Diese Richtlinie fördert die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe durch Verbesserung des Zugangs zu Alltagsprodukten und -dienstleistungen, die durch ihr ursprüngliches Design oder eine spätere Anpassung den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen.**
- (2b) (neu)** **Andere Menschen mit dauerhaften oder vorübergehenden funktionellen Einschränkungen, die auf andere körperliche, seelische, geistige oder sensorische Beeinträchtigungen, altersbedingte oder sonstige mit der Leistungsfähigkeit des menschlichen Körpers zusammenhängende Beeinträchtigungen zurückgehen, welche in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren sie ebenfalls an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können, werden ebenfalls von dieser Richtlinie profitieren.**

- (3) Die Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten erlassenen Rechtsvorschriften, **Verordnungen** und Verwaltungsmaßnahmen bezüglich der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen für [...] Menschen mit Behinderungen schaffen Hindernisse für den freien Verkehr dieser Produkte und Dienstleistungen sowie für den wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt. Von solchen Hindernissen sind vor allem Wirtschaftsakteure, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), betroffen.
- (4) Aufgrund der Unterschiede zwischen den nationalen Barrierefreiheitsanforderungen schrecken insbesondere Selbstständige, KMU und Kleinstunternehmen davor zurück, außerhalb ihrer heimischen Märkte geschäftlich tätig zu werden. Die nationalen, manchmal sogar regionalen oder lokalen Barrierefreiheitsanforderungen, die es in den Mitgliedstaaten derzeit gibt, unterscheiden sich hinsichtlich des Regelungsumfangs und der Regelungstiefe. Diese Unterschiede beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum insofern, als für die Entwicklung und die Vermarktung barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf den einzelnen nationalen Märkten zusätzliche Kosten entstehen.
- (26) Die meisten Arbeitsplätze in der Union werden von KMU und Kleinstunternehmen bereitgestellt. Diese Unternehmen, die von zentraler Bedeutung für das künftige Wachstum sind, sehen sich bei der Entwicklung ihrer Produkte oder Dienstleistungen sehr oft Hürden und Hindernissen gegenüber, insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext. Es ist deshalb notwendig, die nationalen Barrierefreiheitsvorschriften – unter Beibehaltung der notwendigen Garantien – zu harmonisieren, um so die Arbeit der KMU und Kleinstunternehmen zu erleichtern.
- (5) Von den Verbrauchern barrierefreier Produkte und den Empfängern barrierefreier Dienstleistungen werden hohe Preise verlangt, da der Wettbewerb unter den Anbietern begrenzt ist. Die Vielzahl nationaler Regelungen mindert den potenziellen Nutzen eines Erfahrungsaustauschs auf nationaler und internationaler Ebene über die Frage, wie auf gesellschaftliche und technologische Entwicklungen zu reagieren ist.

- (6) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ist daher eine Angleichung der nationalen Vorschriften auf Unionsebene erforderlich; so könnten die Fragmentierung des Markts für barrierefreie Produkte und Dienstleistungen überwunden, Skaleneffekte erzielt, der grenzüberschreitende Handel und die grenzüberschreitende Mobilität erleichtert und den Wirtschaftsakteuren dabei geholfen werden, Ressourcen für Innovationen statt für die Erfüllung von unionsweit unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen einzusetzen.
- (7) Die Vorteile einer Harmonisierung der Barrierefreiheitsanforderungen für den Binnenmarkt sind bei der Anwendung der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufzüge⁶ und der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ im Verkehrsbereich deutlich geworden.
- (8) In der Erklärung Nr. 22 zur Schlussakte des Vertrags von Amsterdam kam die Konferenz der Vertreter der Mitgliedstaaten überein, dass die Organe der Union bei der Ausarbeitung von Maßnahmen nach Artikel 114 des Vertrags den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen müssen.

[Erwägungsgrund 9 zur Charta an das Ende der Erwägungsgründe, nach Erwägung 51, verschoben]

⁶ Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Anlagen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 1).

- (10) Die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt hat das übergeordnete Ziel, mit einem vernetzten digitalen Binnenmarkt nachhaltige wirtschaftliche und soziale Vorteile zu erzielen. Immer noch kommen die Verbraucher in der Union nicht in den vollen Genuss der Preise und der Auswahl, die der Binnenmarkt bieten kann, weil grenzüberschreitende Online-Geschäfte nach wie vor nur in sehr begrenztem Umfang getätigt werden. Die Fragmentierung begrenzt auch die Nachfrage nach grenzüberschreitender elektronischer Geschäftsabwicklung. Nötig ist außerdem ein konzertiertes Vorgehen, damit [...] elektronische Inhalte, **wie elektronische Kommunikation und Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten**, auch für Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind. Es ist daher erforderlich, die Barrierefreiheitsanforderungen für den gesamten digitalen Binnenmarkt zu harmonisieren und zu gewährleisten, dass alle Unionsbürgerinnen und -bürger unabhängig von ihren Fähigkeiten die Vorteile des Binnenmarkts nutzen können.
- (11) [...] Die Union ist der **VN-Behindertenrechtskonvention** beigetreten; [...] deren Bestimmungen sind seither fester Bestandteil der Rechtsordnung der Union.
- (12) Gemäß der [...] **VN-Behindertenrechtskonvention** müssen die [...] Vertragsparteien geeignete Maßnahmen mit dem Ziel treffen, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Verkehrsmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat festgestellt, dass die Notwendigkeit besteht, einen gesetzlichen Rahmen mit konkreten, durchsetzbaren und fristgebundenen Benchmarks für die Kontrolle der schrittweisen Verwirklichung der Barrierefreiheit zu schaffen.
- (13) Das Inkrafttreten der **VN-Behindertenrechtskonvention** in den Mitgliedstaaten macht den Erlass zusätzlicher nationaler Vorschriften über die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen erforderlich; ohne ein Tätigwerden der Union würden **diese Bestimmungen** die Unterschiede zwischen den **Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten** noch vergrößern.

- (14) **Diese Richtlinie hilft den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Verpflichtungen sowie ihren Verpflichtungen nach der VN-Behindertenrechtskonvention im Hinblick auf die Barrierefreiheit in harmonisierter Weise nachzukommen.**
- (15) Einer der acht Aktionsbereiche, die im Einklang mit der VN-**Behindertenrechtskonvention** in der Kommissionsmitteilung "Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneueretes Engagement für ein barrierefreies Europa"⁸ genannt werden, ist die Zugänglichkeit; das konkrete Ziel ist die Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs zu Produkten und Dienstleistungen.
- (18) [...] Die Barrierefreiheitsanforderungen **sollten so eingeführt werden**, dass sie den Wirtschaftsakteuren und den Mitgliedstaaten möglichst wenig Aufwand verursachen [...]. [...]
- (16) Die **Bestimmung der** Produkte und Dienstleistungen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, erfolgte auf der Grundlage eines Screenings während der Folgenabschätzung, mit dem Produkte und Dienstleistungen ermittelt wurden, die für [...] Menschen mit Behinderungen relevant sind und zu denen die Mitgliedstaaten unterschiedliche nationale Barrierefreiheitsanforderungen angenommen haben oder voraussichtlich annehmen werden, **die das Funktionieren des Binnenmarktes behindern.**
- (17) Alle Produkte und Dienstleistungen, **die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, die nach dem Datum, an dem die Mitgliedstaaten die nationalen Gesetze zur Umsetzung dieser Richtlinie anwenden müssen, in Verkehr gebracht werden oder erbracht werden, sollten die geltenden** Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, die in **dieser Richtlinie** festgelegt sind, damit sie für Menschen mit Behinderungen [...] barrierefrei zugänglich sind.
- (17a) (neu) **Um die Barrierefreiheit der in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallenden Dienstleistungen zu gewährleisten, sollten Produkte, die für die Erbringung dieser Dienstleistungen verwendet werden und mit denen die Verbraucher interagieren, ebenso den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie entsprechen müssen.**

[Erwägungsgrund 18, siehe nach Erwägungsgrund 15]

⁸ KOM(2010) 636.

- (19) Es ist [...] erforderlich, Barrierefreiheitsanforderungen für das Inverkehrbringen jener Produkte und Dienstleistungen zu formulieren, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, damit deren freier Verkehr im Binnenmarkt gewährleistet ist.
- (20) Diese Richtlinie sollte die Verwendung funktionaler Barrierefreiheitsanforderungen vorschreiben, die als allgemeine Ziele zu formulieren sind. Diese sollten genau genug sein, um rechtsverbindliche Verpflichtungen zu schaffen, und detailliert genug, um die Konformität bewerten zu können, damit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für die betroffenen Produkte und Dienstleistungen gewährleistet ist. **Sie sollten jedoch eine gewisse Flexibilität für Innovationen beispielsweise dadurch belassen, dass der Wirtschaftsakteur entscheiden kann, welchen zusätzlichen sensorischen Kanal er zusätzlich zu dem vorhandenen anbietet, sodass sichergestellt ist, dass mindestens zwei sensorische Kanäle zur Verfügung stehen.**
- (25) Barrierefreiheit **bedeutet die systematische** Beseitigung von Barrieren und die Verhinderung des Entstehens neuer Barrieren, **damit ein gleichberechtigter Zugang für Menschen mit Behinderungen sichergestellt ist. Dies sollte** vorzugsweise durch die Anwendung eines Konzepts wie "universelles Design" oder "Design für Alle" **erreicht werden, worunter das Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können, zu verstehen ist.** "Universelles Design" sollte Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht ausschließen. Barrierefreiheit sollte darüber hinaus nicht ausschließen, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, wenn dies im nationalen oder im Unionsrecht vorgeschrieben ist.

[Die Erwägungsgründe 20a bis 20p stehen in derselben Reihenfolge wie in Artikel 1: Hardware- und Betriebssysteme für Universalrechner, elektronische Kommunikation, Zugang zu audiovisuellen Diensten, E-Books, elektronischer Handel, Bankdienstleistungen für Verbraucher, Personenbeförderung.]

(20a) (neu) Diese Richtlinie sollte sich auch auf Hardwaresysteme für Universalrechner, die für die Nutzung durch Verbraucher bestimmt sind, erstrecken. **Solche Computerhardwaresysteme zeichnen sich durch ihren Mehrzweckcharakter und ihre Fähigkeit aus, mit der geeigneten Software die vom Verbraucher geforderten üblichen Computeraufgaben durchzuführen, und sind dazu bestimmt, von Verbrauchern bedient zu werden.** Personal Computer, einschließlich Desktops, Notebooks, Smartphones und Tablets sind Beispiele für solche Computerhardwaresysteme. **Bei in Verbraucherelektronik eingebetteten Spezialcomputern handelt es sich nicht um Hardwaresysteme für Universalrechner für die Nutzung durch Verbraucher. Diese Richtlinie sollte sich nicht im Einzelnen auf einzelne Komponenten mit spezifischen Funktionen wie etwa Hauptplatinen oder Speicherchips erstrecken, die in einem solchen System verwendet werden oder verwendet werden können.**

(20b)(neu) Diese Richtlinie sollte sich ferner auf elektronische Kommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ erstrecken, einschließlich solcher Kommunikationsdienste, die für Notrufe eingesetzt werden, **die integraler Bestandteil von elektronischen Kommunikationsdiensten sind. Die von den Mitgliedstaaten derzeit ergriffenen Maßnahmen fallen unterschiedlich aus und sind nicht binnenmarktweit harmonisiert. Wenn gewährleistet ist, dass in der gesamten Union die gleichen Barrierefreiheitsanforderungen gelten, führt dies zu Skaleneffekten für die Betreiber, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, und dadurch wird auch der effektive Zugang für Menschen mit Behinderungen in ihrem eigenen Mitgliedstaat und bei Reisen durch Mitgliedstaaten erleichtert. Damit Notrufe zugänglich sind, sollten Dienstleistungserbringer zusätzlich zur Sprache auch Text oder einen Gesamtgesprächsdienst in Echtzeit anbieten, sofern Video vorgesehen ist, und dabei die Synchronisierung aller Kommunikationsmittel gewährleisten. Die Mitgliedstaaten könnten unter Beachtung dieser Richtlinie einen dritten Relaisdienste-Erbringer bestimmen, dessen Dienste Menschen mit Behinderungen zur Kommunikation mit der Notrufabfragestelle nutzen könnten.**

⁹ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33).

Diese Richtlinie sollte sich ferner auf Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, bei denen vorhersehbar ist, dass sie vorrangig für den Zugang zu diesen elektronischen Kommunikationsdiensten genutzt werden, erstrecken. Die letztgenannte Kategorie umfasst Geräte, die als Teil der Konfiguration für den Zugang zu diesen Dienstleistungen genutzt werden, wie zum Beispiel ein Router oder ein Modem. Die rasante technologische Entwicklung und der innovative Charakter elektronischer Kommunikationsdienste dürften sich auch in künftigen sektoralen Rechtsvorschriften niederschlagen, die sich auf die Barrierefreiheit auswirken könnten. Die Richtlinie 2002/21/EG¹⁰ sollte deshalb von der vorliegenden Richtlinie unberührt bleiben. Im Fall einer Kollision zwischen der Richtlinie 2002/21/EG¹¹ und der vorliegenden Richtlinie, sollte die erstgenannte Richtlinie Vorrang haben.

(20c) [...]

(20d)(neu)¹²Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet der Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten, dass audiovisuelle Inhalte zugänglich sein müssen, wie auch Mechanismen, die es Nutzern mit Behinderungen ermöglichen, ihre assistiven Technologien einzusetzen. Der Zugang kann zum Beispiel über Geräte wie Set-top-Boxen oder verbundene TV-Dienste bereitgestellt werden, über die sich audiovisuelle Inhalte empfangen lassen. [Die Richtlinie sollte sich auch auf Funktionen oder Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, und auf die Barrierefreiheitsmerkmale von elektronischen Programmführern (EPG) erstrecken, da sich die AVMD-Richtlinie nicht auf deren Barrierefreiheit erstreckt.]

¹⁰ Wird nach Annahme des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation durch einen Verweis auf den E-Kodex ersetzt.

¹¹ Wird nach Annahme des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation durch einen Verweis auf den E-Kodex ersetzt.

¹² Text im Interesse der Genauigkeit geändert.

(20e)(neu)E-Book-Dateien sind elektronisch so kodiert, dass die Weitergabe und Lektüre von geistigen Werken möglich ist, die mehrheitlich aus Text oder Grafik bestehen. Die Barrierefreiheit von E-Book-Dateien ist davon abhängig, wie präzise diese Codierung erfolgt, insbesondere im Hinblick darauf, wie die verschiedenen konstitutiven Elemente des Werks qualifiziert sind und ob die Beschreibung seiner Struktur standardisiert erfolgt ist. Im Sinne der Interoperabilität unter dem Aspekt der Barrierefreiheit sollte die Kompatibilität dieser Dateien mit Benutzeragenten und aktuellen und zukünftigen assistiven Technologien optimiert werden. Barrierefreiheitsanforderungen im Hinblick auf E-Books dürfen hingegen die Integrität des geistigen Werkes nicht verletzen, das dank seiner digitalen Dateien weitergegeben und gelesen werden kann. Spezielle Merkmale spezieller Werke wie Comics, Kinderbücher und Kunstbücher sollten in Bezug auf alle anwendbaren Barrierefreiheitsanforderungen geprüft werden. Unterschiedliche Barrierefreiheitsanforderungen in den Mitgliedstaaten würden es Verlegern und anderen Wirtschaftsakteuren erschweren, die Vorteile des Binnenmarktes zu nutzen, sie könnten zu Problemen bei der Interoperabilität von E-Book-Lesegeräten führen und würden den Zugang für Kunden mit Behinderungen einschränken.

(20f)(neu)In dieser Richtlinie ist der elektronische Geschäftsverkehr als eine Ferndienstleistung definiert, die elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht wird. Für die Zwecke dieser Begriffsbestimmung bezeichnet "Ferndienstleistung", dass die Dienstleistung erbracht wird, ohne dass die Parteien gleichzeitig anwesend sind; "elektronisch erbracht" besagt, dass die Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und die vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird; "auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers" bedeutet, dass die Dienstleistung auf individuelle Aufforderung hin erbracht wird; "im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags" bedeutet, dass eine Beschränkung des Geltungsbereichs der Dienstleistungen im elektronischen Handel nur auf Transaktionen zwischen Unternehmen und Verbrauchern beabsichtigt ist und dass dadurch spezifiziert ist, welche Wirtschaftsakteure dies im Zusammenhang mit dieser Richtlinie betrifft, indem angegeben ist, mit welcher genauen Intention diese Dienste erbracht werden.

(20g)(neu)Die Barrierefreiheitsanforderungen im elektronischen Geschäftsverkehr nach dieser Richtlinie sollten für den Online-Verkauf von jeglichen Waren oder Dienstleistungen gelten und sollten daher auch für den Verkauf einer Ware oder Dienstleistung gelten, die für sich genommen unter diese Richtlinie fällt.

(20h)(neu)Die Rechtsvorschriften der Union zu Bank- und Finanzdienstleistungen sollen die Verbraucher EU-weit schützen und informieren, es sind jedoch darin keine Barrierefreiheitsanforderungen enthalten. Im Hinblick darauf, es Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, diese Dienste in der gesamten Union zu nutzen, fundierte Entscheidungen zu treffen und sich angemessen, in gleicher Weise wie alle anderen Verbraucher, geschützt zu wissen, sowie im Hinblick auf gleiche Ausgangsbedingungen für Dienstleistungserbringer sollten in dieser Richtlinie gemeinsame Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Bank- und Finanzdienstleistungen für Verbraucher festgelegt werden.

(20i)(neu) Angemessene Barrierefreiheitsanforderungen sollten auch für Identifizierungsmethoden, elektronische Signaturen und Zahlungsdienstleistungen gelten, da diese zur Durchführung von Bankgeschäften mit Verbrauchern erforderlich sind.

(20j)(neu) Diese Richtlinie gilt im Rahmen ihres Geltungsbereichs auch für Selbstbedienungsterminals, einschließlich sowohl Hardware als auch Software, die zur Erbringung der unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen bestimmt sind. Eine Ausnahme bilden Automaten, die als integrierte Bestandteile von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen oder Schienenfahrzeugen eingebaut sind. Hierzu gehören zum Beispiel Geldautomaten, Zahlungsterminals und andere Selbstbedienungsterminals für Bankdienstleistungen für Verbraucher, alle Arten von Ticketautomaten, die physische Tickets für den Zugang zu Dienstleistungen, die unter diese Richtlinie fallen, ausgeben (wie Fahrausweisautomaten und Wartenummern-Automaten in Banken), Check-in-Automaten zum Einchecken von Fahr- oder Fluggästen für Personenbeförderungsdienste, und interaktive Selbstbedienungsautomaten für Reiseinformationen, darunter auch interaktive Anzeigebildschirme.

(20k)(neu) Im Hinblick auf Personenbeförderungsdienste im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr sollte sich diese Richtlinie auch auf die Bereitstellung von Informationen zum Beförderungsdienst über Websites, mobile Anwendungen, interaktive Selbstbedienungsterminals und interaktive Anzeigebildschirme, die Fahrgäste mit Behinderungen zum Reisen benötigen, einschließlich Reiseinformationen in Echtzeit, erstrecken. Dazu könnten beispielsweise Informationen vor Reiseantritt und während der Reise sowie Informationen bei Ausfall einer Reisedienstleistung oder einer verzögerten Abfahrt gehören. Weitere Informationsbestandteile könnten zum Beispiel Informationen über Preise oder Sonderangebote sein.

(20l)(neu) Diese Richtlinie sollte sich auch auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen, einschließlich mobiler Anwendungen erstrecken, die von Betreibern von Personenbeförderungsdiensten im Rahmen dieser Richtlinie oder in ihrem Auftrag entwickelt oder zur Verfügung gestellt werden, wie elektronische Ticketdienste, elektronische Tickets, die Bereitstellung von Informationen über die Personenbeförderungsdienste des Dienstleistungserbringers, einschließlich der Bereitstellung von Reiseinformationen in Echtzeit.

(20m)(neu) Der Geltungsbereich dieser Richtlinie im Hinblick auf Personenbeförderungsdienste im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr sollte auf der Grundlage der bestehenden branchenspezifischen Rechtsvorschriften über Fahrgastrechte definiert werden.

(20n)(neu)Einige Aspekte der Barrierefreiheitsanforderungen, insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung von Informationen gemäß dieser Richtlinie, sind bereits Gegenstand bestehender Rechtsakte der Union im Verkehrsbereich. Hierzu gehören Teile der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³, der Verordnung (EU) 1300/2014 der Kommission¹⁴ und der Verordnung (EU) 454/2011 der Kommission¹⁵ in Bezug auf den Schienenverkehr, der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Kraftomnibusverkehr, der¹⁶Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr¹⁷ und die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 sowie die Verordnung (EG) Nr. 261/2004¹⁸ über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität. Damit die rechtliche Kohärenz gewährleistet ist, sollten die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß diesen Verordnungen auch weiterhin Anwendung finden wie zuvor. Allerdings würden zusätzliche Anforderungen, die im Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie vorgesehen sind, die bereits geltenden Anforderungen ergänzen, wodurch sich das Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich der Personenbeförderung verbessern würde, was auch Menschen mit Behinderungen zugute käme.

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14).

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 110).

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 454/2011 der Kommission vom 5. Mai 2011 über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem "Telematikanwendungen für den Personenverkehr" des transeuropäischen Eisenbahnsystems (ABl. L 123 vom 12.5.2011, S. 11).

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1).

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1).

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1).

- (20o)(neu)** Bestimmte Elemente einer Beförderungsdienstleistung sollten nicht unter diese Richtlinie fallen, sofern sie außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten erbracht wurde, auch wenn die Dienstleistung für den Unionsmarkt bestimmt war. In Bezug auf diese Elemente sollte ein Personenbeförderungsdienstleister nur verpflichtet sein sicherzustellen, dass die Anforderungen dieser Richtlinie in Bezug auf den im Gebiet der Union angebotenen Teil der Dienstleistungen erfüllt werden. Im Fall des Luftverkehrs sind Luftfahrtunternehmen in der EU hingegen verpflichtet sicherzustellen, dass die geltenden Anforderungen dieser Richtlinie auch bei Flügen erfüllt sind, die von einem Flughafen in einem Drittland abgehen und einen Flughafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zum Ziel haben. Zudem sind sämtliche Luftfahrtunternehmen, auch die nicht in der Union zugelassenen Unternehmen, verpflichtet sicherzustellen, dass die geltenden Anforderungen dieser Richtlinie in Fällen erfüllt sind, in denen die Flüge vom Hoheitsgebiet der Union in ein Drittland führen.
- (20p)(neu)** Die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie sollten für Produkte gelten, die nach dem Zeitpunkt, ab dem die Mitgliedstaaten die nationalen Gesetze zur Durchführung dieser Richtlinie anwenden müssen, in der Union in Verkehr gebracht werden, einschließlich gebrauchter Produkte und Produkte aus zweiter Hand, die aus einem Drittland importiert und nach dem genannten Zeitpunkt in der Union in Verkehr gebracht werden.

- (21) In der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates[...]¹⁹ sind Barrierefreiheitsanforderungen für einige Websites [...], **mobile Anwendungen und andere diesbezügliche Aspekte öffentlicher Stellen festgelegt, insbesondere Anforderungen in Bezug auf die Einhaltung durch die relevanten Websites [...] und mobilen Anwendungen. Bestimmte Tätigkeiten jedoch, die [...] über Websites [...] und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen [...] erfolgen, wie beispielsweise Personenbeförderungsdienste oder Tätigkeiten des elektronischen Geschäftsverkehrs oder Websites audiovisueller Mediendienste, die unter diese Richtlinie fallen, sollten den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen der vorliegenden Richtlinie genügen**, damit gewährleistet ist, dass der Online-Verkauf von Produkten und Dienstleistungen, ob öffentlich oder privat, für Menschen mit Behinderungen [...] barrierefrei möglich ist.
- (21a) (neu) **Es gibt vier Grundsätze des barrierefreien Web-Zugangs: Wahrnehmbarkeit, d. h. die Informationen und Komponenten der Nutzerschnittstelle müssen den Nutzern in einer Weise dargestellt werden, dass sie sie wahrnehmen können; Bedienbarkeit, d. h. der Nutzer muss die Komponenten der Nutzerschnittstelle und die Navigation handhaben können; Verständlichkeit, d. h. die Informationen und die Handhabung der Nutzerschnittstelle müssen verständlich sein; und Robustheit, d. h. die Inhalte müssen robust genug sein, damit sie zuverlässig von einer Vielfalt von Benutzeragenten, einschließlich assistiven Technologien, interpretiert werden können. Diese Grundsätze finden sich auch in der Richtlinie (EU) 2016/2102.**
- (22) Die Mitgliedstaaten sollten alle geeigneten Maßnahmen treffen, damit der freie Verkehr der Produkte und Dienstleistungen, die unter diese Richtlinie fallen und die die **geltenden** Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, innerhalb der Union nicht aus Gründen der Barrierefreiheit behindert wird.
- (23) **gestrichen**
- (24) **gestrichen**

¹⁹ Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1).

[Erwägung 25 an die Stelle nach Erwägung 20 und Erwägung 26 an die Stelle nach Erwägungsgrund 4 verschoben]

- (27) Diese Richtlinie sollte sich an den Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ anlehnen, weil sie Produkte betrifft, die bereits Gegenstand anderer Unionsrechtsakte sind, um so die Kohärenz des Unionsrechts zu gewährleisten, wobei gleichzeitig die speziellen Merkmale der Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie anerkannt werden.
- (28) Alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, sollten gewährleisten, dass sie nur Produkte auf dem Markt bereitstellen, die [...] dieser Richtlinie **entsprechen. Dasselbe sollte für Wirtschaftsakteure gelten, die Dienstleistungen erbringen.** Es ist notwendig, für eine klare und verhältnismäßige Aufteilung der Pflichten zu sorgen, die der Rolle jedes Akteurs im Liefer- und Vertriebsprozess entsprechen.
- (29) Entsprechend ihrer jeweiligen Rolle in der Lieferkette sollten die Wirtschaftsakteure für die Konformität der Produkte und Dienstleistungen verantwortlich sein, damit ein hohes Niveau beim Schutz der Barrierefreiheit und ein fairer Wettbewerb auf dem Unionsmarkt sichergestellt sind.
- (29a) (neu) Die Verpflichtungen nach dieser Richtlinie sollten in gleicher Weise für die Wirtschaftsakteure im öffentlichen wie im privaten Sektor gelten.**
- (30) Da der Hersteller den Entwurfs- und Fertigungsprozess in allen Einzelheiten kennt, ist er am besten für die Durchführung des gesamten Konformitätsbewertungsverfahrens geeignet. Die Konformitätsbewertungspflichten sollten beim Hersteller verbleiben.

²⁰ Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).

- (31) Händler und Einführer sollten in die Marktüberwachungsaufgaben der nationalen Behörden eingebunden werden und aktiv mitwirken, indem sie den zuständigen Behörden alle nötigen Informationen zu dem jeweiligen Produkt geben.
- (32) Die Einführer sollten sicherstellen, dass Produkte, die aus Drittländern auf den Unionsmarkt kommen, [...] diese Richtlinie erfüllen, und sie sollten insbesondere sicherstellen, dass die Hersteller geeignete Konformitätsbewertungsverfahren für die betreffenden Produkte durchgeführt haben.
- (33) Beim Inverkehrbringen sollte jeder Einführer auf den Produkten, die er in Verkehr bringt, den Namen und die Kontaktanschrift seines Unternehmens angeben.
- (34) Die Händler sollten sicherstellen, dass ihre Handhabung des Produkts dessen Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie nicht negativ beeinflusst.
- (35) Jeder Wirtschaftsakteur, der ein Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder ein Produkt so verändert, dass sich dies auf dessen Konformität mit den geltenden **Barrierefreiheitsanforderungen** auswirken kann, sollte als Hersteller gelten und die Pflichten des Herstellers wahrnehmen.
- (36) Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollten Barrierefreiheitsanforderungen nur angewandt werden, wenn sie dem betreffenden Wirtschaftsakteur keine unverhältnismäßige Belastung auferlegen und wenn sie keine Veränderung der Produkte bzw. Dienstleistungen erfordern, die zu einer grundlegenden Veränderung im Hinblick auf die **in dieser Richtlinie spezifizierten** Kriterien führen würde.

- (37) Diese Richtlinie sollte sich an dem Grundsatz "Vorfahrt für KMU" orientieren und dem Verwaltungsaufwand für die KMU Rechnung tragen. Sie sollte schlanke Regeln für die Konformitätsbewertung enthalten sowie Schutzklauseln für die Wirtschaftsakteure anstatt allgemeiner Ausnahmen und Sonderregelungen für diese Unternehmen. Folglich sollte bei der Aufstellung der Regeln für die Auswahl und Anwendung der am besten geeigneten Konformitätsbewertungsverfahren die Situation der KMU berücksichtigt werden, und der Umfang der Pflichten im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung von Barrierefreiheitsanforderungen sollte so bemessen sein, dass KMU daraus keine unverhältnismäßige Belastung entsteht. Außerdem sollten die Marktüberwachungsbehörden bei ihrem Handeln der Größe der Unternehmen und dem Kleinserien- oder Nichtseriencharakter der jeweiligen Produktion gebührend Rechnung tragen und weder unnötige Hindernisse für KMU schaffen noch den Schutz des öffentlichen Interesses vernachlässigen.

(37a) (neu) In Ausnahmefällen, in denen die in dieser Richtlinie festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung für die Wirtschaftsakteure darstellen würden, sollten diese nicht verpflichtet sein, diese zu erfüllen. In solchen hinreichend begründeten Fällen wäre es einem Wirtschaftsakteur unter Umständen vernünftigerweise nicht möglich, eine oder mehrere der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Anhang 1 der vorliegenden Richtlinie anzuwenden. Allerdings sollte der Wirtschaftsakteur eine Dienstleistung oder ein Produkt innerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinie in Bezug auf diejenigen Barrierefreiheitsanforderungen zugänglich machen, die nach Einschätzung des Wirtschaftsakteurs keine unverhältnismäßige Belastung darstellen. Die Ausnahmen von der Erfüllung einer oder mehrerer Barrierefreiheitsanforderungen aufgrund einer durch diese auferlegten unverhältnismäßigen Belastung sollten für das jeweils betroffene Produkt bzw. die jeweils betroffene Dienstleistung im Einzelfall nicht über das zur Begrenzung der Belastung unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. Unter Maßnahmen, die eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würden, sollten Maßnahmen verstanden werden, die eine zusätzliche übermäßige organisatorische oder finanzielle Belastung für den Wirtschaftsakteur bedeuten, wobei dem voraussichtlich entstehenden Nutzen für Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen ist. Benchmarks, die sich auf diese Überlegungen stützen, sollten festgelegt werden, damit sowohl die Wirtschaftsakteure als auch die Marktüberwachungsbehörden in der Lage sind, verschiedene Situationen miteinander zu vergleichen und systematisch zu beurteilen, ob eine unverhältnismäßige Belastung vorliegt. Bei der Bewertung, inwieweit Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt werden können, weil sie eine unverhältnismäßige Belastung bewirken würden, sollten nur berechnigte Aspekte berücksichtigt werden. Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis sollten nicht als berechnigte Gründe gelten.

- (37b) (neu)** Die Gesamtbewertung der unverhältnismäßigen Belastung sollte unter Verwendung der in Anhang IV genannten Benchmarks erfolgen: Der Wirtschaftsakteur sollte die Bewertung einer unverhältnismäßigen Belastung unter Berücksichtigung der einschlägigen Benchmarks dokumentieren. Die Dienstleistungserbringer sollten die Bewertung einer unverhältnismäßigen Belastung alle fünf Jahre überprüfen. Die Wirtschaftsakteure sollten nur auf Ersuchen der zuständigen nationalen Behörde die Bewertung vorlegen, aus der hervorgeht, warum ihr Produkt bzw. ihre Dienstleistung nicht vollständig barrierefrei ist, und die unverhältnismäßige Belastung nachweisen.
- (37c) (neu)** Wird auf der Grundlage der vorgeschriebenen Bewertung festgestellt, dass es eine unverhältnismäßige Belastung für den Wirtschaftsakteur darstellen würde, vorzuschreiben, dass alle Selbstbedienungsterminals, die für die Erbringung desselben Dienstes zur Verfügung stehen, die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllen müssen, so sollte auch bewertet werden, wie viele dieser Automaten ausreichend wären, um die Barrierefreiheit der von dem fraglichen Dienstleistungserbringer erbrachten Dienstleistung sicherzustellen. In seiner Bewertung sollte der Dienstleistungserbringer unter anderem dem geschätzten Nutzen für Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen.

- (37d) (neu)** Kleinstunternehmen unterscheiden sich von allen anderen Unternehmen durch ihre begrenzten Humanressourcen, ihren begrenzten Jahresumsatz und/oder ihre begrenzte Jahresbilanz. Die Belastung durch die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen beansprucht für Kleinstunternehmen daher generell einen größeren Anteil ihrer Finanz- und Humanressourcen als bei anderen Unternehmen; es ist daher wahrscheinlicher, dass dies einen unverhältnismäßig großen Anteil der Kosten darstellt. Ein erheblicher Anteil der Kosten entsteht für Kleinstunternehmen durch das Erstellen oder Führen von Dokumenten und Aufzeichnungen zum Nachweis der Einhaltung der verschiedenen Anforderungen in den Rechtsvorschriften der Union. Zwar sollten alle Wirtschaftsakteure, die unter diese Richtlinie fallen, in der Lage sein, die Verhältnismäßigkeit der Einhaltung der Anforderungen gemäß dieser Richtlinie zu bewerten und sie nur einzuhalten, soweit sie nicht unverhältnismäßig sind, doch würde die Forderung einer solchen Bewertung von Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen erbringen, an sich bereits eine übermäßige Belastung im Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen für Menschen mit Behinderungen darstellen. Anforderungen und Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie sollten daher nicht für Kleinstunternehmen gelten, die Dienstleistungen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinie erbringen.
- (37e) (neu)** Die Ausnahmeregelung für Kleinstunternehmen sollte nicht für Produkte gelten, die unter diese Richtlinie fallen. Bei den Produkten gelten die Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie für mehrere Wirtschaftsakteure der Herstellungs- und der Vertriebskette. Eine generelle Ausnahme aller Kleinstunternehmen ohne umfassende Bewertung würde unter Berücksichtigung ihrer Rolle in der konkreten Kette Unstimmigkeiten und Verzerrungen des Binnenmarkts verursachen und zu Schwierigkeiten bei der wirksamen Durchführung durch die Marktüberwachungsbehörden führen. Es wäre für Menschen mit Behinderungen schwierig zu erfahren, ob einer der Wirtschaftsakteure einer bestimmten Produktkette ein Kleinstunternehmen ist und folglich ob die Barrierefreiheitsanforderungen gelten oder nicht. Menschen mit Behinderungen könnten andererseits erkennen, welche Leistungen durch Kleinstunternehmen erbracht werden, und könnten die Leistungen wählen, die für sie zugänglich sind.

- (38) Alle Wirtschaftsakteure sollten verantwortungsvoll und in voller Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Anforderungen handeln, wenn sie Produkte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen oder wenn sie Dienstleistungen auf dem Markt erbringen.
- (39) Um die Bewertung der Konformität mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen zu erleichtern, sollte bei jenen Produkten und Dienstleistungen von einer Konformitätsvermutung ausgegangen werden, die den freiwilligen harmonisierten Normen entsprechen, welche gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ zwecks Ausarbeitung ausführlicher technischer Spezifikationen für diese Anforderungen angenommen wurden. Die Kommission hat den europäischen Normungsorganisationen bereits mehrere Normungsaufträge im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit erteilt, die für die Erarbeitung harmonisierter Normen relevant wären.
- (39a) (neu) Die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 enthält ein Verfahren für formelle Einwände gegen harmonisierte Normen, die als nicht den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechend gelten.
- (40) Wenn es keine harmonisierten Normen gibt und falls zwecks Harmonisierung des Marktes ein entsprechender Bedarf besteht, sollte die Kommission Durchführungsrechtsakte mit gemeinsamen technischen Spezifikationen für die in dieser Richtlinie enthaltenen Barrierefreiheitsanforderungen erlassen können.

²¹ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

- (41) Damit ein effektiver Zugang zu den Informationen gewährleistet ist, die für die Erklärung der Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften der Union erforderlich sind, sollten diese Informationen in einer einzigen EU-Konformitätserklärung bereitgestellt werden. Damit der Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsakteure geringer wird, sollten sie alle relevanten individuellen Konformitätserklärungen in die einzige EU-Konformitätserklärung aufnehmen können.
- (42) Für die Konformitätsbewertung sollte diese Richtlinie das in Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG beschriebene Verfahren "Interne Fertigungskontrolle (Modul A)" nutzen, weil die Wirtschaftsakteure und die zuständigen Behörden damit ohne unverhältnismäßigen Aufwand nachweisen bzw. sicherstellen können, dass die auf dem Markt bereitgestellten Produkte die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen.
- (43) Die Informationen, die im Fall von Dienstleistungen für die Bewertung der Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen erforderlich sind, sollten **unbeschadet der Richtlinie 2011/83/EU** in den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem ähnlichen Dokument enthalten sein.
- (44) Das CE-Zeichen, das die Konformität eines Produkts mit den Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie anzeigt, ist das sichtbare Ergebnis eines ganzen Prozesses, der die Konformitätsbewertung im weiteren Sinne umfasst. Diese Richtlinie sollte sich an den allgemeinen, für die CE-Kennzeichnung geltenden Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates²² über die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten orientieren.
- (45) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erklärt der Hersteller durch das Anbringen des CE-Zeichens, dass das betreffende Produkt alle geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt und dass er die volle Verantwortung hierfür übernimmt.

²² Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

- (46) Gemäß dem Beschluss Nr. 768/2008/EG sind die Mitgliedstaaten für die Gewährleistung einer strikten und effizienten Marktüberwachung von Produkten in ihrem Hoheitsgebiet verantwortlich und sollten sie ihre Marktüberwachungsbehörden mit ausreichenden Befugnissen und Ressourcen ausstatten.
- (47) Die Mitgliedstaaten sollten die Übereinstimmung von Dienstleistungen mit den Anforderungen dieser Richtlinie überprüfen und Beschwerden oder Berichten über die Nichteinhaltung nachgehen, damit Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.
- (47a) (neu) Um die einheitliche Durchführung des Artikel 18 dieser Richtlinie zu erleichtern, kann die Kommission gegebenenfalls in Absprache mit Interessenträgern unverbindliche Leitlinien annehmen; hierdurch wird die Abstimmung der Behörden untereinander gefördert, die für die Überwachung der Konformität von Dienstleistungen zuständig sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können Initiativen einrichten, mit dem Ziel, Ressourcen und Expertise der für die Überwachung der Konformität von Dienstleistungen zuständigen Behörden gemeinsam zu nutzen. Die Kommission sollte diese Initiativen koordinieren.**
- (48) Von den Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie sicherstellen, dass die Marktüberwachungsbehörden im Einklang mit Kapitel V kontrollieren, dass die Wirtschaftsakteure die Kriterien nach **Anhang IV** beachten. **Die Mitgliedstaaten können eine spezialisierte Stelle benennen, die die Pflichten der Marktüberwachungsbehörden nach dieser Richtlinie wahrnimmt. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Zuständigkeiten einer solchen spezialisierten Stelle auf den Geltungsbereich dieser Richtlinie oder bestimmte Teile dieser Richtlinie beschränkt sind und dass sie unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 nur diejenigen in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vorgesehenen Aufgaben ausüben sollte, die erforderlich sind, um die wirksame Marktüberwachung gemäß der genannten Verordnung und dieser Richtlinie zu gewährleisten.**
- (49) gestrichen

- (50) Es sollte ein Schutzklauselverfahren geschaffen werden, das zur Anwendung gelangt, wenn sich Mitgliedstaaten hinsichtlich der von einem Mitgliedstaat ergriffenen Maßnahmen nicht einig sind, und wonach Betroffene informiert werden, wenn Maßnahmen im Zusammenhang mit Produkten getroffen werden sollen, die die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllen. Auf diese Weise sollte es den Marktüberwachungsbehörden möglich sein, bei derartigen Produkten in Zusammenarbeit mit den betreffenden Wirtschaftsakteuren zu einem früheren Zeitpunkt einzuschreiten.
- (51) Wenn sich die Mitgliedstaaten und die Kommission einig sind, dass eine von einem Mitgliedstaat ergriffene Maßnahme gerechtfertigt ist, sollte die Kommission nur dann weiter tätig werden müssen, wenn sich die Nichtkonformität auf Unzulänglichkeiten einer harmonisierten Norm zurückführen lässt.
- (9) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Mit dieser Richtlinie soll insbesondere die volle Anerkennung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft gewährleistet und die Anwendung des Artikels 26 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gefördert werden.
- (52) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung [...] dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse **für die Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen** übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ ausgeübt werden.

²³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (53) In der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente übermittelt werden, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (53c) (neu) Damit die Dienstleistungserbringer ausreichend Zeit zur Anpassung an die Anforderungen dieser Richtlinie haben, bedarf es eines Übergangszeitraums von [5] Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem die Mitgliedstaaten die nationalen Gesetze zur Durchführung dieser Richtlinie anwenden müssen, während dessen Produkte zur Erbringung einer Dienstleistung, die vor diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht worden sind, nicht die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllen müssen, es sei denn, sie werden von den Dienstleistungserbringern während dieses Übergangszeitraums ersetzt. In Anbetracht der Kosten und der langen Lebensdauer von Selbstbedienungsterminals sollte verfügt werden, dass diese Terminals, wenn sie für die Erbringung von Dienstleistungen genutzt werden, bis zum Ende ihrer Lebensdauer weiterverwendet werden dürfen, solange sie in diesem Zeitraum nicht ersetzt werden, aber nicht länger als 20 Jahre.**

- (54) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich Hindernisse für den freien Verkehr bestimmter barrierefreier Produkte und Dienstleistungen zu beseitigen und so zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann – weil eine Harmonisierung der unterschiedlichen, in ihren Rechtsordnungen bestehenden Vorschriften erforderlich ist –, sondern mittels Festlegung einheitlicher Barrierefreiheitsanforderungen und Regeln für das Funktionieren des Binnenmarkts besser auf Unionsebene zu erreichen ist, darf die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union beschriebenen Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen erlassen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel -1 (neu)

Gegenstand

Zweck dieser Richtlinie ist es, durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts zu leisten, indem durch unterschiedliche Barrierefreiheitsanforderungen bedingte Hindernisse für den freien Verkehr von Produkten und Dienstleistungen, die gemäß Artikel 1 Gegenstand dieser Richtlinie sind, beseitigt werden bzw. die Errichtung derartiger Hindernisse verhindert wird.

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) **Diese Richtlinie gilt** für folgende Produkte, **die nach dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Zeitpunkt auf dem Unionsmarkt in den Verkehr gebracht werden:**
- a) Hardware und Betriebssysteme für Universalrechner, die für die Nutzung durch **Verbraucher** bestimmt sind;
 - c) Verbraucherendgeräte mit **interaktivem** Leistungsumfang, **bei denen vorhersehbar ist, dass sie vorrangig für elektronische Kommunikationsdienste** verwendet werden;
 - d) Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden;
 - e) **E-Book-Lesegeräte;**

b) die folgenden Selbstbedienungsterminals, **die zur Erbringung der gemäß Artikel 1 Absatz 2 unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen bestimmt sind:**

- i) Geldautomaten;
- ia) **Zahlungsterminals;**
- ii) Fahrausweisautomaten;
- iii) **Check-in-Automaten zum Einchecken von Fluggästen für Personenbeförderungsdienste;**
- iv) **interaktive Selbstbedienungsterminals zur Bereitstellung von Informationen (mit Ausnahme von Automaten, die als integrierte Bestandteile von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen oder Schienenfahrzeugen eingebaut sind).**

(2) **Diese Richtlinie gilt unbeschadet ihres Artikels 27a für folgende Dienstleistungen, die für Verbraucher nach dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Zeitpunkt erbracht werden:**

- a) **elektronische Kommunikationsdienste mit Ausnahme von Dienstleistungen, welche für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation genutzt werden;**
- b) **Dienstleistungen, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten [...] ermöglichen;**
- e) **E-Books und hierfür bestimmte Software;**
- f) den elektronischen Handel;
- d) **Bankdienstleistungen für Verbraucher;**

- c) **folgende Elemente von Personenbeförderungsdiensten im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr:**
- i) **Websites;**
 - ia) **auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen, einschließlich Apps;**
 - iaa) **elektronische Tickets und elektronische Ticketdienste;**
 - ii) **die Bereitstellung von Informationen in Bezug auf den Beförderungsdienst, einschließlich Reiseinformationen in Echtzeit, wobei dies in Bezug auf Informationsbildschirme auf interaktive Bildschirme im Hoheitsgebiet der Union beschränkt ist;**
 - iii) **interaktive Selbstbedienungsterminals im Hoheitsgebiet der Union, mit Ausnahme der Terminals, die als integrierte Bestandteile von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen und Schienenfahrzeugen eingebaut sind²⁴ und für die Erbringung von Personenbeförderungsdiensten verwendet werden.**

[...]

(2b) (neu) Die Richtlinie 2002/21 wird durch die vorliegende Richtlinie nicht berührt²⁵.

(6) (neu) In Bezug auf Websites gilt diese Richtlinie nicht für den folgenden Inhalt:

- i) **zuvor aufgezeichnete zeitbasierte Medien, die vor [Inkrafttreten dieser Richtlinie] veröffentlicht wurden;**
- ii) **Online-Karten und Kartendienste;**
- iii) **Inhalte Dritter, die vom betreffenden Dienstleistungserbringer weder finanziert noch entwickelt wurden und nicht der Kontrolle des Dienstleistungserbringers unterliegen.**

(3) gestrichen

²⁴ Text aus Gründen der Übereinstimmung geändert.

²⁵ Wird nach Annahme des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation durch einen Verweis auf den E-Kodex ersetzt.

- (4) (neu) Diese Richtlinie gilt unbeschadet des Unionsrechts und nationaler Rechtsvorschriften über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, einschließlich der Richtlinie 2001/29/EG, [der Marrakesch-Richtlinie (2016/0278 (COD)) und der Marrakesch-Verordnung (2016/0279 (COD))] ²⁶, der Richtlinie 2006/115/EG zum Vermietrecht und Verleihrecht und der Software-Richtlinie 2009/24/EG.**
- (5) (neu) Diese Richtlinie lässt die folgenden Rechtsvorschriften der Union, einschließlich Bestimmungen über die Barrierefreiheit, unberührt:**
- **Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 ²⁷,**
 - **Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 ²⁸,**
 - **Verordnung (EU) Nr. 454/2011 ²⁹,**
 - **Verordnung (EU) Nr. 181/2011 ³⁰,**
 - **Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 ³¹,**
 - **Verordnung (EU) Nr. 1107/2006 ³² und**
 - **Verordnung (EU) Nr. 261/2004 ³³.**

²⁶ Es wird beabsichtigt, die "Marrakesch-Rechtsakte" einzufügen, falls sie vor dem Rechtsakt zur Barrierefreiheit angenommen werden. Falls nicht, kann darauf verwiesen werden, dass die Liste nicht abschließend ist, wie aus dem Wort "einschließlich" deutlich wird.

²⁷ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32007R1371>

²⁸ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014R1300>

²⁹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32011R0454>

³⁰ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32011R0181>

³¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32010R1177>

³² <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32006R1107>

³³ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1).

Artikel 2
*Begriffsbestimmungen*³⁴

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. **gestrichen**³⁵
2. **gestrichen**
- 2a. **"geltende Barrierefreiheitsanforderungen" die Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3, soweit sie im Einklang mit Artikel 12 Absätze 1 und 2 für die betreffenden Wirtschaftsakteure gelten;**
3. **gestrichen**
4. "Menschen mit Behinderungen" Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder sensorische Beeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können;
5. "Produkt" einen Stoff, eine Zubereitung oder eine Ware, der bzw. die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden ist, außer Lebensmitteln, Futtermitteln, lebenden Pflanzen und Tieren, Erzeugnissen menschlichen Ursprungs und Erzeugnissen von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen;
8. "Bereitstellung auf dem Markt" jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
9. "Inverkehrbringen" die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt;

³⁴ In folgender Reihenfolge: allgemeine Begriffsbestimmungen, Produkte im Allgemeinen, Dienstleistungen im Allgemeinen, allgemeine Begriffsbestimmungen in Bezug auf Produkte und Dienstleistungen, einzelne Produkte/Dienstleistungen, siehe Artikel 1.

³⁵ Der Begriff "*barrierefreie Produkte und Dienstleistungen*" wird im verfügbaren Teil des Textes nicht verwendet.

20. "Rücknahme" jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein in der Lieferkette befindliches Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird;
10. "Hersteller" jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;
11. "Bevollmächtigter" jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;
12. "Einführer" jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt;
13. "Händler" jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers;
- 5a. (neu) "Dienstleistung" eine Dienstleistung im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/123/EG;³⁶**
- 5b. (neu) "Dienstleistungserbringer" jede natürliche oder juristische Person, die eine für den Unionsmarkt bestimmte Dienstleistung anbietet oder erbringt. Im Zusammenhang mit E-Books können unter den Begriff des Dienstleistungserbringers unter anderem Verleger und andere Wirtschaftsakteure fallen, die am Vertrieb der E-Books beteiligt sind;**
14. "Wirtschaftsakteur" den Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer, Händler **oder** Dienstleistungserbringer;

³⁶ 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

15. "Verbraucher" jede natürliche Person, die das unter die Richtlinie fallende Produkt oder die unter die Richtlinie fallende Dienstleistung zu Zwecken kauft bzw. empfängt, die nicht ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;
- 15a.(neu) "kleine und mittlere Unternehmen" (KMU) die Kategorie von Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen;**
16. "Kleinstunternehmen" ein Unternehmen, das weniger als zehn Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz und/oder Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet;
17. "harmonisierte Norm" eine harmonisierte Norm im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012;
18. "gemeinsame technische Spezifikation" eine technische Spezifikation im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, die ein Mittel zur Erfüllung der für ein Produkt oder eine Dienstleistung geltenden Barrierefreiheitsanforderungen darstellt;
19. **gestrichen**
- 23b. (neu) "Hardwaresystem für Universalrechner für Verbraucher" die Kombination von Hardware, die einen vollständigen Computer bildet und durch ihren Mehrzweckcharakter und ihre Fähigkeit gekennzeichnet ist, mit der geeigneten Software die vom Verbraucher geforderten üblichen Computeraufgaben durchzuführen, und dazu bestimmt ist, von Verbrauchern bedient zu werden; dies umfasst unter anderem Personal Computer, einschließlich Desktops, Notebooks, Smartphones und Tablets;**

- 23.(neu) "Betriebssystem" die Software, die unter anderem die Schnittstelle zur peripheren Hardware steuert, Aufgaben plant, Speicherplatz zuweist und dem Verbraucher eine Standardschnittstelle anzeigt, wenn kein Anwenderprogramm läuft, einschließlich einer grafischen Nutzerschnittstelle, unabhängig davon, ob diese Software integraler Bestandteil der Hardware für Universalrechner für Verbraucher ist oder als externe Software zur Ausführung auf der Hardware für Universalrechner für Verbraucher bestimmt ist; er bezeichnet jedoch nicht einen Lader eines Betriebssystems, ein BIOS oder eine andere Firmware, die beim Hochfahren oder beim Installieren des Betriebssystems erforderlich ist;**
- 23a.(neu) "Verbraucherendgerät" ein Produkt, das für den Anschluss an den Netzabschlusspunkt durch den Verbraucher bestimmt ist und das für den Zugang zu den unter diese Richtlinie fallenden Diensten oder für die Erbringung dieser Dienste verwendet werden kann;**
- 24.(neu) "interaktiver Leistungsumfang" die Funktionalität zur Unterstützung der Interaktion zwischen Mensch und Gerät, um die Verarbeitung und Übertragung von Daten, Sprache und/oder Videos zu ermöglichen;**
- 7. "elektronische Kommunikationsdienste" Dienste im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷;**
- 7a-1.(neu) "Notrufe" Kommunikationsverbindungen über interpersonelle Kommunikationsdienste zwischen einem Endnutzer und der Notrufabfragestelle, um von Notdiensten Nothilfe anzufordern und zu erhalten³⁸;**
- 7a-2.(neu) "Notrufabfragestelle" einen physischen Ort, an dem Notrufe unter der Verantwortung einer Behörde oder einer von dem Mitgliedstaat anerkannten privaten Einrichtung zuerst angenommen werden³⁹;**

³⁷ Wird nach Annahme des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation durch einen Verweis auf den E-Kodex ersetzt.

³⁸ Der Vorsitz schlägt vor, dies durch einen Verweis auf den E-Kodex zu ersetzen, falls der diesbezügliche Rechtsakt vor dem Rechtsakt zur Barrierefreiheit angenommen werden sollte.

³⁹ Der Vorsitz schlägt vor, dies durch einen Verweis auf den E-Kodex zu ersetzen, falls der diesbezügliche Rechtsakt vor dem Rechtsakt zur Barrierefreiheit angenommen werden sollte.

- 7a-3.(neu) "Notdienst" einen vom Mitgliedstaat als solcher anerkannten Dienst, der entsprechend dem nationalen Recht eine sofortige und schnelle Hilfe in Situationen leistet, in denen insbesondere eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben, für die persönliche oder öffentliche Sicherheit oder Gesundheit, für private oder öffentliche Gebäude und Anlagen oder für die Umwelt besteht⁴⁰;**
- 7a-4.(neu) "Text in Echtzeit" eine Form der textbasierten Kommunikation in Punkt-zu-Punkt-Situationen oder bei Mehrpunktkonferenzen, wobei der eingegebene Text so versendet wird, dass die Kommunikation vom Nutzer Zeichen für Zeichen als kontinuierlich wahrgenommen wird;**
6. "audiovisuelle Mediendienste" Dienstleistungen im Sinne **der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹;**
- 6a. (neu) ["Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen" über elektronische Kommunikationsnetze übermittelte Dienste, die genutzt werden, um audiovisuelle Mediendienste zu ermitteln, Informationen darüber zu erhalten und diese Dienste auszuwählen und anzusehen, und alle diesbezüglichen Maßnahmen, um sie gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2010/13 zugänglich zu machen. Zu diesen Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, können Websites, Online-Anwendungen, auf Set-top-Boxen basierende Anwendungen, herunterladbare Anwendungen, auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen, einschließlich mobiler Anwendungen und entsprechende Media-Player sowie damit verbundene TV-Dienste gehören. Dazu gehören auch elektronische Programmführer (EPG). Diese Dienste sind Teil audiovisueller Mediendienste, die im Hinblick auf ihre Barrierefreiheit nicht durch Richtlinie 201X/XXX zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EG reguliert sind. Nicht eingeschlossen sind audiovisuelle Mediendienste, für die die Richtlinie 2010/13/EU Regeln im Bereich Barrierefreiheit enthält]⁴²;**

⁴⁰ Der Vorsitz schlägt vor, dies durch einen Verweis auf den E-Kodex zu ersetzen, falls der diesbezügliche Rechtsakt vor dem Rechtsakt zur Barrierefreiheit angenommen werden sollte.

⁴¹ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

⁴² Die Bezugnahmen sind zu gegebener Zeit zu überprüfen.

- 6b.(neu)** "Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden" Geräte, deren Hauptzweck es ist, den Zugang zu Dienstleistungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/13/EU zu ermöglichen, einschließlich Fernsehprogrammen nach Artikel 1 Buchstabe e der genannten Richtlinie, audiovisueller Mediendienste auf Abruf nach Artikel 1 Buchstabe g der genannten Richtlinie und audiovisueller kommerzieller Kommunikation nach Artikel 1 Buchstabe h der genannten Richtlinie;
- 25.(neu)** "E-Book und hierfür bestimmte Software" einen Dienst, der aus der Bereitstellung digitaler Dateien besteht, die eine elektronische Fassung eines Buches übermitteln und Zugriff, Blättern, Lektüre und Nutzung ermöglichen, sowie die Software, einschließlich mobiler Anwendungen, die für Zugriff, Blättern, Lektüre und Nutzung der betreffenden digitalen Dateien erforderlich ist. Nicht eingeschlossen ist Software gemäß der Begriffsbestimmung 25a (neu);
- 25a.(neu)** "E-Book-Lesegerät" ein spezielles Gerät, einschließlich Hardware und Software, das für Zugriff, Blättern, Lektüre und Nutzung von E-Book-Dateien verwendet wird;
- 21.** "Dienstleistungen im elektronischen Handel" Ferndienstleistungen, die über Websites und mobile Anwendungen, elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden;
- 20a. (neu)** "Bankdienstleistungen für Verbraucher" die Bereitstellung der folgenden Bank- und Finanzdienstleistungen für Verbraucher, unter anderem über Websites und mobile Anwendungen: Kreditverträge, die Gegenstand der Verbraucherkreditrichtlinie (2008/48/EG) oder der Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge (2014/17/EU) sind, Dienste gemäß Anhang I Abschnitt A Absätze 1 bis 5 und Abschnitt B Absätze 1, 4 und 5 der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIDII - 2014/65/EG), Zahlungsdienste im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 3 der Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (2015/2366/EU) und Dienste für ein Zahlungskonto gemäß der Zahlungskonten-Richtlinie (2014/92/EU) sowie E-Geld gemäß Richtlinie 2009/110/EG;

- 20b.(neu) "Zahlungsterminal" ein Gerät, dessen Hauptzweck es ist, Zahlungen mit Hilfe von Zahlungsinstrumenten im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 14 der Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (2015/2366/EU) an einer physischen Verkaufsstelle vorzunehmen, nicht jedoch in einer virtuellen Umgebung;**
- 7a. (neu) "Personenbeförderungsdienste im Luftverkehr" gewerbliche Passagierflugdienste gemäß Artikel 2 Buchstabe l der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006, wenn von einem Flughafen, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats liegt, abgeflogen, auf einem solchen angekommen oder ein solcher im Transit benutzt wird. Eingeschlossen sind Flüge ab einem in einem Drittland gelegenen Flughafen zu einem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Flughafen, wenn diese Dienste von einem Luftfahrtunternehmen aus der EU betrieben werden;**
- 7b. (neu) "Personenbeförderungsdienste im Busverkehr" Dienstleistungen, die Gegenstand von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 sind;**
- 7c. (neu) "Personenbeförderungsdienste im Schienenverkehr" alle Dienstleistungen für Fahrgäste im Schienenverkehr im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1371/2007 mit Ausnahme der Dienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung. Nicht eingeschlossen sind "Stadt- und Vorortverkehr" gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2012/34 und "Regionalverkehr" gemäß Artikel 3 Absatz 7 der genannten Richtlinie;**
- 7d. (neu) "Personenbeförderungsdienste im Schiffsverkehr" Dienstleistungen, die Gegenstand von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 sind. Nicht eingeschlossen sind Dienstleistungen, die Gegenstand von Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung sind;**
- 27.(neu) "elektronische Tickets" Systeme, in denen eine Fahrberechtigung in Form eines Fahrscheins für eine einfache oder mehrfache Fahrten, eines Abos oder eines Fahrguthabens nicht als Ticket auf Papier gedruckt wird, sondern elektronisch auf einem physischen Fahrausweis oder einem anderen Gerät gespeichert wird;**

- 28.(neu) "elektronische Ticketdienste" Systeme, in denen Fahrausweise mit Hilfe eines Geräts mit interaktivem Leistungsumfang unter anderem online erworben und dem Käufer in elektronischer Form geliefert werden, damit sie in Papierform ausgedruckt oder mit Hilfe eines Geräts mit interaktivem Leistungsumfang während der Fahrt angezeigt werden können.

KAPITEL II BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN UND FREIER VERKEHR

Artikel 3 *Barrierefreiheitsanforderungen*

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass **die Wirtschaftsakteure nur** die in Artikel 1 Absatz 1 [...] genannten Produkte **in den Verkehr bringen** und **nur die in Artikel 1 Absatz 2 genannten** Dienstleistungen **erbringen, die unbeschadet des Artikels 12 dieser Richtlinie** die Barrierefreiheitsanforderungen, die in Anhang I festgelegt sind, gemäß den Absätzen **2, 3 und 4** des vorliegenden Artikels erfüllen.
- (2) **Alle in Artikel 1 Absatz 1 genannten Produkte müssen die geltenden Anforderungen, die in Anhang I Abschnitt I festgelegt sind, erfüllen.**
- Alle in Artikel 1 Absatz 1 genannten Produkte, mit Ausnahme der Selbstbedienungsterminals nach Buchstabe b, müssen die Anforderungen, die in Anhang I Abschnitt II festgelegt sind, erfüllen.**
- (3) **Unbeschadet des Unterabsatzes 2 des vorliegenden Absatzes müssen alle in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Dienstleistungen die Anforderungen, die in Anhang I Abschnitte III und IV festgelegt sind, erfüllen.**

In Bezug auf die Personenbeförderungsdienste im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c gelten nur die Anforderungen, die in Anhang I Abschnitt III festgelegt sind.

[...]

(4) Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 anbieten, sind von der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 3 und von allen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Anforderungen ausgenommen.

(5) bis (10) gestrichen

(11) (neu) Die Mitgliedstaaten können die Wirtschaftsakteure anhand der indikativen Beispiele darüber unterrichten, wie die Barrierefreiheitsanforderungen des Anhangs I erfüllt werden können, oder sie über die in Anhang Ia aufgeführten erwarteten Ergebnisse der Anwendung der Barrierefreiheitsanforderungen informieren.

Artikel 3a (neu)

Geltendes EU-Recht im Bereich der Personenbeförderung

(1) Unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Beförderung bezüglich der Bereitstellung barrierefrei zugänglicher Informationen und der Bereitstellung von Informationen über Barrierefreiheit wird die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen in der vorliegenden Richtlinie verstanden. Zu den geltenden Rechtsvorschriften der Union gehören die Verordnung (EU) Nr. 1371/2007, die Verordnung (EU) Nr. 1300/2014, die Verordnung (EU) Nr. 181/2011, die Verordnung (EU) Nr. 1177/2010, die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006. Sind in dieser Richtlinie im Rahmen ihres Geltungsbereichs zusätzliche Anforderungen vorgesehen, so finden diese in vollem Umfang Anwendung.

- (2) **Erfüllt ein Eisenbahnunternehmen die Barrierefreiheitsanforderungen in Bezug auf seine offizielle Website gemäß der Verordnung (EU) 454/2011, so gelten die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie damit als erfüllt. Andere Websites der Anbieter von Schienenverkehrsdiensten, die von den Verbrauchern genutzt werden, müssen dieser Richtlinie entsprechen.**
- (3) **Die Anforderungen dieser Richtlinie gelten auch, wenn in einem Rechtsakt der Union ausdrücklich auf diese Richtlinie Bezug genommen wird.**

Artikel 4
Freier Verkehr

Die Mitgliedstaaten dürfen die Bereitstellung von Produkten, die dieser Richtlinie genügen, auf dem Markt in ihrem Hoheitsgebiet **oder die Erbringung von Dienstleistungen**, die dieser Richtlinie genügen, **in ihrem Hoheitsgebiet** nicht aus Gründen verbieten, die mit Barrierefreiheitsanforderungen in Zusammenhang stehen. [...]

KAPITEL III⁴³
PFLICHTEN DER WIRTSCHAFTSAKTEURE, DIE MIT PRODUKTEN BEFASST SIND

Artikel 5
Pflichten der Hersteller

- (1) Die Hersteller gewährleisten, dass die Produkte, die sie in Verkehr bringen, gemäß den **nach dieser Richtlinie** geltenden Barrierefreiheitsanforderungen gestaltet und hergestellt worden sind.
- (2) Die Hersteller erstellen die technische Dokumentation im Einklang mit Anhang II und führen das in diesem Anhang beschriebene Konformitätsbewertungsverfahren durch oder lassen es durchführen.

⁴³ Dieses Kapitel wurde in drei Abschnitte unterteilt, um deutlich zu machen, welche Artikel Produkte (5-10), Dienstleistungen (11) und sowohl Produkte als auch Dienstleistungen (12) zum Gegenstand haben.

Wurde die Konformität eines Produkts mit den geltenden
Barrierefreiheitsanforderungen im Rahmen dieses Verfahrens nachgewiesen, stellen die
Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringen das CE-Zeichen an.

- (2a) (neu) Die Hersteller bewahren die technische Dokumentation und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Produkts fünf Jahre lang auf.**
- (3) Die Hersteller gewährleisten durch entsprechende Verfahren, dass bei Serienfertigung stets Konformität sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf des Produkts oder an seinen Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität eines Produkts verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt.
- (4) [...]
- (5) Die Hersteller gewährleisten, dass ihre Produkte eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage angegeben werden.
- (6) Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift entweder auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage an. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, an der der Hersteller kontaktiert werden kann. **Die Kontaktangaben werden in einer für die Endnutzer und Marktüberwachungsbehörden leicht verständlichen Sprache abgefasst.**
- (7) Die Hersteller gewährleisten, dass dem Produkt eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigelegt sind, die in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache verfasst sind, die von den Verbrauchern und **sonstigen** Endnutzern leicht verstanden werden kann. **Diese Betriebsanleitung und Informationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein.**

- (8) Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zur Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht dieser Richtlinie entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen [...]. Außerdem unterrichten die Hersteller, wenn [...] das Produkt **den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügt**, darüber unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt auf dem Markt bereitgestellt haben; dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.
- (9) Die Hersteller händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Produkts erforderlich sind, in einer Sprache aus, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen **erforderlichen** Maßnahmen zur **Abhilfe der Nichteinhaltung der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen**, die mit Produkten verbunden sind, welche sie in Verkehr gebracht haben, [...] **und stellen insbesondere die Übereinstimmung der Produkte mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen [...] her.**

Artikel 6

Bevollmächtigte

- (1) Ein Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen. Die Pflichten gemäß Artikel 5 Absatz 1 und die Erstellung der technischen Dokumentation sind nicht Teil des Auftrags eines Bevollmächtigten.
- (2) Ein Bevollmächtigter nimmt die Aufgaben wahr, die im Auftrag des Herstellers festgelegt sind. Der Auftrag muss dem Bevollmächtigten gestatten, mindestens folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- aa) (neu) Aufbewahrung der EU-Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für die nationalen Überwachungsbehörden während eines Zeitraums von fünf Jahren;**

- a) auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde:
Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität eines Produkts an diese Behörde;
- b) auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden: Kooperation bei allen **erforderlichen** Maßnahmen zur Abhilfe der **Nichteinhaltung der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen [...]** von Produkten, welche zu ihrem Aufgabenbereich gehören.

Artikel 7
Pflichten der Einführer

- (1) Die Einführer bringen nur konforme Produkte in Verkehr.
- (2) Die Einführer gewährleisten vor dem Inverkehrbringen eines Produkts, dass der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang II durchgeführt hat. Sie gewährleisten, dass der Hersteller die nach dem genannten Anhang vorgeschriebene technische Dokumentation erstellt hat, dass das Produkt mit dem CE-Zeichen versehen ist, dass dem Produkt die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind und dass der Hersteller die Anforderungen von Artikel 5 Absätze 5 und 6 erfüllt hat.
- (3) Ist ein Einführer der Auffassung oder hat er Grund zur Annahme, dass ein Produkt die **geltenden** Barrierefreiheitsanforderungen [...] nicht erfüllt, so darf er dieses Produkt erst in Verkehr bringen, wenn die Konformität des Produkts hergestellt worden ist. Außerdem unterrichten die Einführer, wenn das Produkt **den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügt**, darüber unverzüglich den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden.

- (4) Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift entweder auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage an. **Die Kontaktangaben werden in einer für die Endnutzer und Marktüberwachungsbehörden leicht verständlichen Sprache abgefasst.**
- (5) Die Einführer gewährleisten, dass dem Produkt eine Gebrauchsanleitung und **Sicherheitsinformationen** in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache beigefügt sind, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern leicht verstanden werden kann.
- (6) Solange sich ein Produkt in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Einführer, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Produkts mit den **geltenden** Barrierefreiheitsanforderungen, **die gemäß dieser Richtlinie festgelegt sind**, nicht beeinträchtigen.
- (7) [...]
- (7a) (neu) Die Importeure bewahren 5 Jahre lang eine Abschrift der EU-Konformitätserklärung für die Marktüberwachungsbehörden auf und sorgen dafür, dass sie ihnen die technische Dokumentation auf Verlangen vorlegen können.**
- (8) Einführer, die der Auffassung sind oder Grund zur Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht **dieser Richtlinie** [...] entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen **oder** [...] es zurückzunehmen [...]. Außerdem unterrichten die Einführer, wenn das Produkt [...] **den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügt**, darüber unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt auf dem Markt bereitgestellt haben; dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

- (9) Die Einführer händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Produkts erforderlich sind, in einer Sprache aus, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen **erforderlichen** Maßnahmen zur Abhilfe der **Nichteinhaltung der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen**, die mit Produkten verbunden sind, welche sie in Verkehr gebracht haben.

Artikel 8
Pflichten der Händler

- (1) Wenn die Händler ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, berücksichtigen sie die Anforderungen dieser Richtlinie mit gebührender Sorgfalt.
- (2) Bevor sie ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, prüfen die Händler, dass das Produkt mit dem CE-Zeichen versehen ist, dass ihm die vorgeschriebenen Unterlagen sowie eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in einer Sprache beigelegt sind, die von den Verbrauchern und anderen Endnutzern in dem Mitgliedstaat, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt werden soll, leicht verstanden werden kann, und dass der Hersteller und der Einführer die Anforderungen von Artikel 5 Absätze 5 und 6 bzw. Artikel 7 Absatz 4 erfüllt haben.
- (3) Ist ein Händler der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Produkt [...] **nicht dieser Richtlinie entspricht**, so darf er dieses Produkt nicht auf dem Markt bereitstellen, bevor die Konformität des Produkts hergestellt ist. Wenn das Produkt [...] **den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügt**, unterrichtet der Händler den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden.
- (4) Solange sich ein Produkt in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Händler, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Produkts mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht beeinträchtigen.

- (5) Händler, die der Auffassung sind oder Grund zur Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Produkt nicht dieser Richtlinie entspricht, stellen sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen [...]. **Wenn das Produkt den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügt**, unterrichten die Händler außerdem unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt auf dem Markt bereitgestellt haben; dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.
- (6) Die Händler händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen aus, die für den Nachweis der Konformität eines Produkts erforderlich sind. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen **erforderlichen** Maßnahmen zur Abhilfe der **Nichteinhaltung der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen**, die mit Produkten verbunden sind, welche sie auf dem Markt bereitgestellt haben.

Artikel 9

Umstände, unter denen die Pflichten der Hersteller auch für Einführer und Händler gelten

Ein Einführer oder Händler gilt als Hersteller für die Zwecke dieser Richtlinie und hat die Pflichten eines Herstellers nach Artikel 5, wenn er ein Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder ein bereits in Verkehr gebrachtes Produkt so ändert, dass dessen Konformität mit den Anforderungen dieser Richtlinie beeinträchtigt werden kann.

Artikel 10

Identifizierung der Wirtschaftsakteure, die mit Produkten befasst sind

- (1) Die **in den Artikeln 5 bis 8 genannten** Wirtschaftsakteure nennen den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen die Wirtschaftsakteure,

- a) von denen sie ein Produkt bezogen haben;
 - b) an die sie ein Produkt abgegeben haben.
- (2) Die **in den Artikeln 5 bis 8 genannten** Wirtschaftsakteure müssen die in Absatz 1 genannten Informationen während eines Zeitraums von **fünf** Jahren nach dem Bezug des Produkts bzw. nach der Lieferung des Produkts vorlegen können.

KAPITEL III A
PFLICHTEN DER WIRTSCHAFTSAKTEURE, DIE MIT DIENSTLEISTUNGEN
BEFASST SIND

Artikel 11
Pflichten der Dienstleistungserbringer

- (1) Die Dienstleistungserbringer gewährleisten, dass ihre Dienstleistungen im Einklang mit Artikel 3 gestaltet und erbracht werden.
- (2) Die Dienstleistungserbringer erstellen die notwendigen Informationen im Einklang mit Anhang III; sie erläutern darin, inwiefern die Dienstleistungen die **geltenden** Barrierefreiheitsanforderungen [...] erfüllen. Diese Informationen werden der Allgemeinheit in schriftlicher und mündlicher Form bereitgestellt, auch in einer für [...] Menschen mit Behinderungen barrierefreien Form. Die Dienstleistungserbringer bewahren diese Informationen so lange auf, wie die Dienstleistung angeboten wird.

- (3) **Unbeschadet des Artikels 27a (neu)** gewährleisten die Dienstleistungserbringer durch entsprechende Verfahren, dass die **geltenden** Barrierefreiheitsanforderungen bei [...] der Erbringung der Dienstleistung [...] stets erfüllt werden. Die Dienstleistungserbringer tragen Veränderungen bei den Merkmalen der Erbringung der Dienstleistung [...], Veränderungen bei den **geltenden** Barrierefreiheitsanforderungen [...] und **Änderungen der harmonisierten Normen oder technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Übereinstimmung der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen verwiesen wird**, gebührend Rechnung. Bei Nichtkonformität ergreifen die Dienstleistungserbringer die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität der Dienstleistung mit den **geltenden** Barrierefreiheitsanforderungen [...] herzustellen.
- (4) Die Dienstleistungserbringer händigen der zuständigen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen aus, die für den Nachweis der Konformität der Dienstleistung mit den **geltenden** Barrierefreiheitsanforderungen [...] erforderlich sind. Sie kooperieren mit diesen Behörden auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen, die zur Herstellung der Übereinstimmung mit den genannten Anforderungen ergriffen werden. **Wenn die Dienstleistung den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügt, unterrichten die Dienstleistungserbringer außerdem unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie die Dienstleistung erbringen, darüber; dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.**

KAPITEL III B
GRUNDLEGENDE VERÄNDERUNGEN VON PRODUKTEN ODER
DIENSTLEISTUNGEN UND UNVERHÄLTNISSMÄSSIGE BELASTUNGEN FÜR DIE
WIRTSCHAFTSAKTEURE

Artikel 12⁴⁴

Grundlegende Veränderungen und unverhältnismäßige Belastungen

- (1) Die Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 gelten insoweit, als sie keine wesentliche Änderung [...] eines Produkts oder einer Dienstleistung mit sich bringen, die zu einer Veränderung der Wesensmerkmale des Produkts oder der Dienstleistung führt.
- (2) Die Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 gelten insoweit, als sie den betreffenden Wirtschaftsakteuren keine unverhältnismäßige Belastung auferlegen.
- (5) Ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen an Produkte oder Dienstleistungen für ihn eine grundlegende Veränderung oder eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, beurteilt **und dokumentiert** der Wirtschaftsakteur selbst. **Die Mitgliedstaaten verpflichten die Wirtschaftsakteure dazu, diese Bewertung durchzuführen, bevor sie für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung von den Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Gebrauch machen.**
- (4) **Wirtschaftsakteure, deren Belastung in Bezug auf die Barrierefreiheit durch nichteigene – öffentliche oder private – Mittel, die speziell zur Gewährleistung der Barrierefreiheit zugewiesen werden, ausgeglichen wird, können nicht geltend machen, dass die Anwendung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 eine unverhältnismäßige Belastung für sie darstellt.**

⁴⁴ Die Nummerierung der Absätze wurde beibehalten, aber die Reihenfolge der Absätze wurde geändert.

- (3) Bei der Beurteilung der Frage, ob ihnen die Einhaltung von Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte oder Dienstleistungen eine unverhältnismäßige Belastung auferlegt, berücksichtigen die Wirtschaftsakteure **die Benchmarks, die in Anhang IV genannt sind. Bei der Durchführung und Dokumentation der Beurteilung, ob die Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung darstellen, muss der Wirtschaftsakteur mindestens eine Gesamtbewertung unter Anwendung der in Anhang IV genannten einschlägigen Benchmark-Kriterien vornehmen.**
- (3c) (neu) **Dienstleistungserbringer, die sich auf Absatz 2 des vorliegenden Artikels berufen, führen die Beurteilung der unverhältnismäßigen Belastung in Bezug auf jede Kategorie oder Art von Dienstleistung mindestens alle fünf Jahre oder immer dann, wenn die angebotene Dienstleistung verändert wird oder wenn es von einer nationalen Überwachungsbehörde verlangt wird, erneut durch.**
- (6) Wenn die Wirtschaftsakteure bei einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Dienstleistung von der Ausnahmeregelung nach den **Absätzen 1 und 2** Gebrauch gemacht haben, [...] **händigen sie auf Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde die Beurteilung gemäß Absatz 5 aus. Zu diesem Zweck bewahren sie für eine Dauer von fünf Jahren nach der letzten Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt bzw. für eine Dauer von fünf Jahren nach der Erbringung einer Dienstleistung alle einschlägigen Unterlagen auf.**

Machen Kleinstunternehmen abweichend von Unterabsatz 1 bei einem bestimmten Produkt von der Ausnahmeregelung nach den Absätzen 1 und 2 Gebrauch, so brauchen sie die Beurteilung nach Absatz 3 nicht schriftlich nachzuweisen, es sei denn, dies wird von einer zuständigen nationalen Behörde verlangt. Nach einem solchen Ersuchen übermitteln sie der zuständigen Behörde innerhalb der Frist nach Unterabsatz 1 die Fakten, auf deren Grundlage entschieden wurde, dass die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte eine grundlegende Veränderung nach sich ziehen oder eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde.

- (7) (neu) Wird im Anschluss an die Beurteilung gemäß Absatz 3 festgestellt, dass die Gewährleistung, dass alle Selbstbedienungsterminals die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen, eine unverhältnismäßige Belastung für den die Selbstbedienungsterminals verwendenden Dienstleistungserbringer darstellen würde, so wird auch die Frage beurteilt, ob die Barrierefreiheit der Dienstleistung in einer Weise gewährleistet kann, die nicht unverhältnismäßig ist, d. h. durch Bereitstellung einer begrenzten Anzahl barrierefreier Selbstbedienungsterminals.

KAPITEL IV

HARMONISIERTE NORMEN UND GEMEINSAME TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN VON PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN

Artikel 13

Konformitätsvermutung

- (1) Bei Produkten und Dienstleistungen, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, wird eine Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.

Artikel 14

Gemeinsame technische Spezifikationen

- (1) Wenn keine Fundstelle von harmonisierten Normen im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden ist und wenn zur Marktharmonisierung detailliertere Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen erforderlich wären, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen (GTS) für die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Anhang I dieser Richtlinie erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (2) Produkte und Dienstleistungen, die mit den GTS nach Absatz 1 oder Teilen davon konform sind, gelten als konform mit den Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3, die von den betreffenden GTS oder Teilen davon abgedeckt sind.

KAPITEL IV A KONFORMITÄT DER PRODUKTE UND CE-KENNZEICHNUNG

Artikel 15

EU-Konformitätserklärung für Produkte

- (1) Aus der EU-Konformitätserklärung geht hervor, dass die relevanten Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 nachweislich erfüllt sind. Wurde von der Ausnahmeregelung nach Artikel 12 Gebrauch gemacht, so geht aus der EU-Konformitätserklärung hervor, welche Barrierefreiheitsanforderungen von dieser Ausnahmeregelung betroffen sind.
- (2) Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang III des Beschlusses Nr. 768/2008/EG. Sie enthält die in Anhang II dieser Richtlinie angegebenen Elemente und wird auf dem neuesten Stand gehalten. [...] Sie wird in die Sprache bzw. in die Sprachen übersetzt, die der Mitgliedstaat vorschreibt, auf dessen Markt das Produkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt wird.
- (3) Unterliegt ein Produkt mehreren Rechtsvorschriften der Union, in denen jeweils eine EU-Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, so wird eine einzige EU-Konformitätserklärung für sämtliche Unionsvorschriften ausgestellt. In dieser Erklärung werden die betreffenden Rechtsvorschriften samt Fundstelle angegeben.
- (4) Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die volle Verantwortung dafür, dass das Produkt **die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen** erfüllt.

Artikel 16

Allgemeine Grundsätze für die CE-Kennzeichnung von Produkten

Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Artikel 16a (neu)

Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung

- (1) Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Produkt oder seiner Datenplakette angebracht. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung und den Begleitunterlagen angebracht.**
- (2) Die CE-Kennzeichnung wird vor dem Inverkehrbringen des Produkts angebracht.**
- (3) Die Mitgliedstaaten stützen sich auf bestehende Mechanismen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Regelung für die CE-Kennzeichnung sicherzustellen, und leiten im Fall einer missbräuchlichen Verwendung dieser Kennzeichnung angemessene Maßnahmen ein.**

KAPITEL V⁴⁵
MARKTÜBERWACHUNG VON PRODUKTEN UND
SCHUTZKLAUSELVERFAHREN DER UNION

Artikel 17

Marktüberwachung von Produkten

- (1) Für Produkte gelten Artikel 15 Absatz 3 **sowie die Artikel 16 bis 19, Artikel 21, die Artikel 23 bis 28 sowie** Artikel 29 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.
- (2) Bei der Marktüberwachung von Produkten prüfen die **einschlägigen** Marktüberwachungsbehörden, **falls der Wirtschaftsakteur die in Artikel 12 dieser Richtlinie vorgesehene Ausnahme angewendet hat und falls es erforderlich und zweckmäßig ist, ob die in Artikel 12 genannte Beurteilung vom Wirtschaftsakteur durchgeführt worden ist, überprüfen diese Beurteilung und ihre Ergebnisse, einschließlich der ordnungsgemäßen Anwendung der in Anhang IV dargelegten Benchmark-Kriterien, und überprüfen die Einhaltung der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen.**
- (3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die den Marktüberwachungsbehörden vorliegenden Informationen über die Einhaltung der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen durch die Wirtschaftsakteure [...] und über die Beurteilung der Ausnahmeregelungen nach Artikel 12 den Verbrauchern auf Antrag in einem barrierefreien Format zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, diese Informationen können gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 aus Gründen der Vertraulichkeit nicht erteilt werden.

⁴⁵ Dieses Kapitel wurde in zwei Teile unterteilt, um die Überwachung von Produkten und Dienstleistungen zu trennen.

Artikel 19

***Nationale Vorgehensweise bei Produkten, die die geltenden
Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen***

1. Wenn die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats [...] hinreichenden Grund zur Annahme haben, dass ein unter diese Richtlinie fallendes Produkt die **geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt**, [...] nehmen diese Behörden eine Untersuchung des betreffenden Produkts vor, die alle **geltenden Barrierefreiheitsanforderungen** dieser Richtlinie umfasst. Die betreffenden Wirtschaftsakteure arbeiten **für diesen Zweck** umfassend mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf dieser Untersuchung zu dem Ergebnis, dass das Produkt die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt, so schreiben sie dem betreffenden Wirtschaftsakteur unverzüglich vor, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu treffen, um innerhalb [...] **einer von den Behörden vorgeschriebenen, der Art der Nichterfüllung** angemessenen Frist die Übereinstimmung des Produkts mit diesen Anforderungen herzustellen.

Die Marktüberwachungsbehörden verpflichten den betreffenden Wirtschaftsakteur nur dann dazu, das Produkt innerhalb einer zusätzlichen angemessenen Frist vom Markt zu nehmen, wenn er innerhalb der in Unterabsatz 2 genannten Frist keine angemessenen Korrekturmaßnahmen getroffen hat.

Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gilt für die in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen.

- (2) Gelangen die Marktüberwachungsbehörden zu der Auffassung, dass sich die fehlende Konformität nicht auf das Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats beschränkt, so unterrichten sie die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Untersuchung und über die Maßnahmen, zu denen sie den Wirtschaftsakteur aufgefordert haben.

- (3) Der Wirtschaftsakteur gewährleistet, dass für sämtliche betroffenen Produkte, die er unionsweit auf dem Markt bereitgestellt hat, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.
- (4) Ergreift der betreffende Wirtschaftsakteur innerhalb der in Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten Frist keine angemessenen Korrekturmaßnahmen, so treffen die Marktüberwachungsbehörden alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um das Produkt zu untersagen oder seine Bereitstellung auf ihren nationalen Märkten einzuschränken **oder** um das Produkt vom Markt zu nehmen [...]. Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über diese Maßnahmen.
- (5) Die in Absatz 4 genannten Informationen enthalten alle verfügbaren Einzelheiten, insbesondere die notwendigen Daten für die Identifizierung des nichtkonformen Produkts, die Herkunft des Produkts, die Art der behaupteten Nichtkonformität und die [...] **vom Produkt nicht erfüllten Barrierefreiheitsanforderungen** sowie die Art und Dauer der getroffenen nationalen Maßnahmen und die Argumente des betreffenden Wirtschaftsakteurs. Die Marktüberwachungsbehörden geben insbesondere an, ob die Nichtkonformität auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:
- a) Das Produkt erfüllt die **geltenden Barrierefreiheitsanforderungen** nicht, oder
 - b) die harmonisierten Normen, bei deren Einhaltung laut Artikel 13 eine Konformitätsvermutung gilt, **bzw. die gemeinsamen technischen Spezifikationen, bei deren Einhaltung laut Artikel 14 eine Konformitätsvermutung gilt**, sind mangelhaft.

- (6) Die anderen Mitgliedstaaten außer jenem, der das Verfahren eingeleitet hat, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über alle getroffenen Maßnahmen und jede weitere ihnen vorliegende Information über die Nichtkonformität des Produkts sowie, falls sie der gemeldeten nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.
- (7) Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der in Absatz 4 genannten Informationen einen Einwand gegen eine vorläufige Maßnahme eines Mitgliedstaats, gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt.
- (8) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass unverzüglich geeignete restriktive Maßnahmen hinsichtlich des betreffenden Produkts getroffen werden, wie etwa die Rücknahme des Produkts von ihrem Markt.

Artikel 20

Schutzklauselverfahren der Union

- (1) Wurden nach Abschluss des Verfahrens gemäß Artikel 19 Absätze 3 und 4 Einwände gegen eine Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass diese nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, so konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und die betreffenden Wirtschaftsakteure und nimmt eine Beurteilung der nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung entscheidet die Kommission, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht.

Die Kommission richtet ihren Beschluss an alle Mitgliedstaaten und teilt ihn ihnen sowie dem betreffenden Wirtschaftsakteur bzw. den betreffenden Wirtschaftsakteuren unverzüglich mit.

- (2) Hält die Kommission die nationale Maßnahme für gerechtfertigt, so ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass das nicht konforme Produkt von ihrem Markt genommen wird, und unterrichten die Kommission darüber. Hält sie die nationale Maßnahme nicht für gerechtfertigt, so muss der betreffende Mitgliedstaat sie zurücknehmen.
- (3) Gilt die nationale Maßnahme als gerechtfertigt und wird die Nichtkonformität des Produkts mit Mängeln der harmonisierten Normen nach Artikel 19 Absatz 5 Buchstabe b begründet, so leitet die Kommission das Verfahren nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ein.
- (4) (neu) Gilt die nationale Maßnahme als gerechtfertigt und wird die Nichtkonformität des Produkts mit mangelhaften gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 19 Absatz 5 Buchstabe b begründet, so erlässt die Kommission unverzüglich einen Durchführungsrechtsakt zur Änderung oder Aufhebung der betreffenden gemeinsamen Spezifikation. Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Artikel 20a (neu)

Formale Nichtkonformität

- (1) **Unbeschadet des Artikels 19 fordert ein Mitgliedstaat den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, die betreffende Nichtkonformität zu korrigieren, falls er einen der folgenden Fälle feststellt:**
- a) **Die CE-Kennzeichnung wurde unter Verletzung von Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder von Artikel 16a (neu) dieser Richtlinie angebracht;**
 - b) **die CE-Kennzeichnung wurde nicht angebracht;**
 - c) **die EU-Konformitätserklärung wurde nicht ausgestellt;**
 - d) **die EU-Konformitätserklärung wurde nicht korrekt ausgestellt;**

- e) **die technische Dokumentation ist entweder nicht verfügbar oder unvollständig;**
 - f) **die in Artikel 5 Absatz 6 oder Artikel 7 Absatz 4 genannten Angaben fehlen, sind falsch oder unvollständig;**
 - (g) **eine andere Verwaltungsanforderung nach Artikel 5 oder Artikel 7 ist nicht erfüllt.**
- (2) **Besteht die Nichtkonformität gemäß Absatz 1 weiter, so trifft der betreffende Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung des Produkts auf dem Markt zu einzuschränken oder zu untersagen oder um dafür zu sorgen, dass es vom Markt genommen wird.**

KAPITEL V A

KONFORMITÄT VON DIENSTLEISTUNGEN

Artikel 18

Konformität von Dienstleistungen

- (1) Die Mitgliedstaaten entwickeln, implementieren und aktualisieren regelmäßig geeignete Verfahren, um
- a) die Übereinstimmung der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Dienstleistungen mit den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen zu kontrollieren, **einschließlich** der Beurteilung der in Artikel 12 vorgesehenen Ausnahmen, **wofür Artikel 17 Absatz 2 sinngemäß gilt;**
 - b) Beschwerden oder Berichten über in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführte Dienstleistungen nachzugehen, die die Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 nicht erfüllen;
 - c) zu kontrollieren, dass der Wirtschaftsakteur die notwendigen Korrekturmaßnahmen durchgeführt hat.

- (2) Die Mitgliedstaaten benennen die für die Anwendung der Verfahren nach Absatz 1 zuständigen Behörden, die die **Konformität von Dienstleistungen** überwachen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit über die Existenz, die Zuständigkeiten und die Identität der in Unterabsatz 1 genannten Behörden informiert ist. Diese Behörden stellen diese Informationen auf Antrag in barrierefreien Formaten zur Verfügung.

KAPITEL VI

BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN IN ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN DER UNION

Artikel 21

Anwendbarkeit von Barrierefreiheitsanforderungen auf andere Rechtsakte der Union
gestrichen

Artikel 22

Unverhältnismäßige Belastung
gestrichen

Artikel 23

Gemeinsame technische Spezifikationen für andere Rechtsakte der Union
gestrichen

KAPITEL VII
[...] ⁴⁶ SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24
Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 25
Durchsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, mit denen die Befolgung dieser Richtlinie sichergestellt wird.
- (2) Zu den in Absatz 1 genannten Mitteln zählen:
 - a) Bestimmungen, wonach ein Verbraucher die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen kann, um die Einhaltung der innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen;
 - b) Bestimmungen, wonach öffentliche Stellen oder private Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung dieser Richtlinie haben, **entweder** im Namen des **Beschwerdeführers** oder **zu dessen Unterstützung mit dessen Einwilligung in den Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren, die zur Durchsetzung der Verpflichtungen** nach dieser Richtlinie **vorgesehen sind**, [...] die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen können [...].

⁴⁶ Änderung der Rechts- und Sprachsachverständigen.

Artikel 26
Sanktionen

- (1) Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften Sanktionen fest und treffen alle für deren Anwendung erforderlichen Vorkehrungen.
- (2) Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. **Sie müssen der Art der Verstöße und den Umständen angemessen sein.**
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen sowie spätere Änderungen unverzüglich mit.
- (4) Bei den Sanktionen ist der Umfang des Verstoßes (unter anderem die Zahl der betroffenen nicht konformen Produkte bzw. Dienstleistungen) sowie die Zahl der betroffenen Menschen zu berücksichtigen.

Artikel 27
Umsetzung⁴⁷

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen [...] bis zum [... *Bitte Datum einfügen: **drei** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission **unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften** mit [...].
- (2) Sie wenden diese Vorschriften ab dem [... *Bitte Datum einfügen: sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*] an.

⁴⁷ Änderungen dieses Artikels entsprechen den Standardformulierungen im Gemeinsamen Leitfaden.

- (3) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
- (4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.
- (5) **gestrichen**

Artikel 27a (neu)
Übergangsmaßnahmen

- (1) **Unbeschadet des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels sehen die Mitgliedstaaten einen Übergangszeitraum von [5] Jahren nach dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Datum vor, in dem die Dienstleistungserbringer ihre Dienstleistungen weiterhin unter Einsatz von Produkten erbringen können, die von ihnen bereits vor diesem Datum zur Erbringung ähnlicher Dienstleistungen eingesetzt wurden. Vor dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Datum geschlossene Dienstleistungsverträge dürfen bis zu ihrem Ablauf unverändert fortbestehen.**
- (2) **Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Selbstbedienungsterminals, die bei der Erbringung der Dienstleistungen von den Dienstleistungserbringern vor dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Datum rechtmäßig eingesetzt wurden, bei der Erbringung dieser Dienstleistung bis zum Ende ihrer Lebensdauer verwendet werden dürfen, solange sie in diesem Zeitraum nicht ersetzt werden, aber nicht länger als 20 Jahre.**

Artikel 28
Berichterstattung und Überprüfung

Spätestens am [*bitte Datum einfügen: fünf Jahre nach dem Anwendungsbeginn der Richtlinie*] und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

- (1) Der Bericht soll vor dem Hintergrund sozialer, wirtschaftlicher und technologischer Entwicklungen unter anderem auf die Fortschritte bei der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen, **technologisches Lock-in, Innovationshemmnisse** sowie auf die Auswirkungen auf Wirtschaftsakteure und auf Menschen mit Behinderungen eingehen – und wenn möglich Bereiche benennen, in denen sich die Verwaltungsbelastung verringern lässt –, damit beurteilt werden kann, ob die Richtlinie überarbeitet werden muss. **In dem Bericht sind ferner die Auswirkungen der Anwendung des Artikels 12 dieser Richtlinie und der Ausnahme für Dienstleistungen erbringende Kleinunternehmen auf den Binnenmarkt zu bewerten.**
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission rechtzeitig alle notwendigen Informationen, damit sie einen solchen Bericht erstellen kann.
- (3) In ihrem Bericht berücksichtigt die Kommission die Standpunkte der wirtschaftlichen Interessenträger und der einschlägigen Nichtregierungsorganisationen, darunter auch Organisationen von Menschen mit Behinderungen [...].

Artikel 29

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft*.

Artikel 30

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu [...],

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident Der Präsident

**BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 3
FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN⁴⁸****ABSCHNITT I: ALLGEMEINE BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR ALLE
PRODUKTE, DIE GEMÄSS ARTIKEL 1 ABSATZ 1 UNTER DIESE RICHTLINIE
FALLEN**

Produkte sind so zu gestalten und herzustellen, dass eine möglichst starke voraussichtliche Nutzung durch Menschen mit Behinderungen erreicht wird, und sie sind mit barrierefrei zugänglichen Angaben zu ihrer Funktionsweise und ihren Barrierefreiheitsfunktionen auszustatten.

1. Anforderungen an die Bereitstellung von Angaben

- a) Angaben zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise) müssen**
 - i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden;**
 - ii) in verständlicher Weise dargestellt werden⁴⁹;**
 - iii) den Nutzern auf eine Weise dargestellt werden, die sie wahrnehmen können;**
 - iv) in einer Schriftart mit angemessener Schriftgröße und geeigneter Schriftform unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Nutzungsbedingungen und mit ausreichendem Kontrast sowie anpassbarem Abstand zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen dargestellt werden;**

- b) Anleitungen für die Nutzung des Produkts, die nicht auf dem Produkt selbst angegeben sind, sondern durch die Nutzung des Produkts oder durch andere Mittel wie eine Website bereitgestellt werden, wozu auch die Barrierefreiheitsfunktionen des Produkts, ihre Aktivierung und ihre Interoperabilität mit assistiven Lösungen gehören, müssen**
 - i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,**
 - ii) in einer verständlichen Weise dargestellt werden⁵⁰,**
 - iii) den Nutzern auf eine Weise dargestellt werden, die sie wahrnehmen können,**
 - iv) in einer Schriftart mit angemessener Schriftgröße und geeigneter Schriftform unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Nutzungsbedingungen und mit ausreichendem Kontrast sowie anpassbarem Abstand zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen dargestellt werden,**

⁴⁸ Anhang I und Anhang Ia sind fortlaufend nummeriert.

⁴⁹ *(Informatorische Anmerkung, muss aus der endgültigen Fassung gestrichen werden: gemäß der Definition in WCAG 2.0, auf die sich auch die Europäische Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) "Barrierefreiheitsanforderungen für die öffentliche Beschaffung von IKT-Produkten und -Dienstleistungen in Europa" bezieht.)*

⁵⁰ Ebd.

- v) bezüglich des Inhalts in Textformaten zur Verfügung stehen, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die in unterschiedlicher Form darzustellen und über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung zu stellen sind, und
- vi) eine alternative Darstellung aller Nicht-Text-Inhalte anbieten,
- vii) eine Beschreibung der Benutzerschnittstelle des Produkts enthalten (Handhabung, Steuerung und Feedback, Input und Output), die gemäß Unterabschnitt 2 bereitgestellt wird,
- viii) eine Beschreibung der Produktfunktionalität enthalten, die anhand von Funktionen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen, gemäß Unterabschnitt 2 bereitgestellt wird;
- ix) eine Beschreibung der Soft- und Hardware-Schnittstelle des Produkts mit assistiven Technologien (Hilfsmitteln) enthalten.

2. Gestaltung von Benutzerschnittstelle und Funktionalität:

Das Produkt – einschließlich seiner Benutzerschnittstelle – muss in seinen Bestandteilen und Funktionen Merkmale aufweisen, die es für Menschen mit Behinderungen möglich machen, auf das Produkt zuzugreifen, es wahrzunehmen, zu bedienen, zu verstehen und zu regeln, indem Folgendes gewährleistet ist:

- a) Wenn das Produkt Kommunikation, einschließlich zwischenmenschlicher Kommunikation, Bedienung, Information, Steuerung und Orientierung ermöglicht, muss es dies über mehr als einen sensorischen Kanal tun und auch Alternativen zu visuellen, auditiven, gesprochenen und taktilen Elementen bieten;
- b) wenn das Produkt gesprochene Sprache verwendet, müssen für die Kommunikation, Bedienung, Steuerung und Orientierung Alternativen zur gesprochenen und stimmlichen Eingabe zur Verfügung stehen;
- c) wenn das Produkt visuelle Elemente verwendet, müssen für die Kommunikation, Information und Bedienung sowie zur Gewährleistung der Interoperabilität mit Programmen und assistiven Geräten zur Navigation in der Schnittstelle eine flexible Einstellung der Größe, der Helligkeit und des Kontrastes ermöglicht werden;
- d) wenn das Produkt mittels Farben Informationen mitteilt, über eine Handlung informiert, zu einer Reaktion auffordert oder Elemente identifiziert, müssen Alternativen zu Farben zur Verfügung stehen;
- e) wenn das Produkt mittels hörbarer Signale Farben Informationen mitteilt, über eine Handlung informiert, zu einer Reaktion auffordert oder Elemente identifiziert, müssen Alternativen zu hörbaren Signalen zur Verfügung stehen;

- f) wenn das Produkt visuelle Elemente verwendet, müssen flexible Möglichkeiten für die Verbesserung der visuellen Schärfe zur Verfügung stehen;
- g) wenn das Produkt Audio-Elemente verwendet, muss der Nutzer die Lautstärke und Geschwindigkeit regeln können, und es müssen erweiterte Audiofunktionen wie die Verringerung von störenden Audiosignalen von Geräten in der Umgebung und auditive Klarheit zur Verfügung stehen;
- h) wenn für das Produkt eine manuelle Bedienung und Steuerung erforderlich ist, müssen sequenzielle Steuerung und Alternativen zur feinmotorischen Steuerung zur Verfügung stehen, wobei gleichzeitige Steuerungen mit Handgriffen zu vermeiden sind und taktil erkennbare Teile verwendet werden;
- i) bei dem Produkt sind Bedienungsformen, die eine übertrieben große Reichweite und große Kraftanstregungen erfordern, zu vermeiden;
- j) bei dem Produkt ist das Auslösen fotosensitiver Anfälle ist zu vermeiden;
- k) bei Nutzung der Barrierefreiheitsfunktionen muss die Privatsphäre der Nutzer geschützt werden;
- l) bei dem Produkt müssen Alternativen zur biometrischen Identifizierung und Steuerung angeboten werden;
- m) bei dem Produkt muss die Konsistenz der Funktionalitäten gewahrt werden, und es muss ausreichend und flexibel Zeit für die Interaktionen zur Verfügung stehen;
- n) das Produkt muss Software und Hardware für die Schnittstellen zu den assistiven Technologien aufweisen;
- o) das Produkt muss die folgenden branchenspezifischen Vorschriften einhalten:
 - i) Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für elektronische Kommunikationsdienste verwendet werden:
 - Wenn diese Produkte zusätzlich zu Sprache auch Text verwenden, ist die Verarbeitung von Text in Echtzeit vorzusehen;
 - wenn sie zusätzlich zu Text und Sprache oder in Kombination damit über Videofähigkeiten verfügen, ist die Abwicklung der Gesamtgesprächsdienste mittels synchronisierter Sprache, Text in Echtzeit und Videodarstellung vorzusehen;
 - Interferenzen mit Hilfsmitteln sind zu vermeiden.
 - ii) Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden:
 - Menschen mit Behinderungen sind die Komponenten für die Barrierefreiheit zur Verfügung zu stellen, die vom Anbieter audiovisueller Mediendienste für den Benutzerzugang, die Auswahl, die Steuerung, die Personalisierung und die Weiterleitung an Hilfsmittel bereitgestellt werden.

**ABSCHNITT II: BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN AN PRODUKTE
GEMÄSS ARTIKEL 1 ABSATZ 1, MIT AUSNAHME VON
SELBSTBEDIENUNGSTERMINALS GEMÄSS ARTIKEL 1 ABSATZ 1 BUCHSTABE B**

Zusätzlich zu Abschnitt I sind die Verpackung und die Anleitungen der unter diesen Abschnitt fallenden Produkte im Hinblick auf eine möglichst starke voraussichtliche Nutzung durch Menschen mit Behinderungen so zugänglich zu machen, dass sie barrierefrei sind: Dies bedeutet, dass Folgendes barrierefrei sein muss:

- a) die Produktverpackung mit den entsprechenden Angaben (beispielsweise zum Öffnen, zum Schließen, zur Verwendung, zur Entsorgung), einschließlich – sofern bereitgestellt – Informationen über die Zugänglichkeitsmerkmale des Produkts;**
- b) die Anleitungen für Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung des Produkts, die nicht auf dem Produkt selbst angebracht sind, aber mit anderen Mitteln als über eine Website zugänglich gemacht werden und die
 - i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden müssen,**
 - ii) in einer verständlichen Weise dargestellt werden müssen⁵¹,**
 - iii) den Nutzern auf eine Weise dargestellt werden müssen, die sie wahrnehmen können,**
 - iv) eine Schriftart mit angemessener Schriftgröße und geeigneter Schriftform unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Nutzungsbedingungen und mit ausreichendem Kontrast sowie anpassbarem Abstand zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen verwenden müssen;**
 - v) den Inhalt der Anleitung in Textformaten zur Verfügung stellen müssen, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die in unterschiedlicher Form dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,**
 - vi) eine alternative Darstellung des Inhalts anbieten müssen, wenn Elemente mit Nicht-Text-Inhalten enthalten sind.****

⁵¹ *(Informatorische Anmerkung, muss aus der endgültigen Fassung gestrichen werden: gemäß der Definition in WCAG 2.0, auf die sich auch die Europäische Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) "Barrierefreiheitsanforderungen für die öffentliche Beschaffung von IKT-Produkten und -Dienstleistungen in Europa" bezieht.)*

ABSCHNITT III: ALLGEMEINE BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR ALLE DIENSTLEISTUNGEN, DIE GEMÄSS ARTIKEL 1 ABSATZ 2 UNTER DIESE RICHTLINIE FALLEN

Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass Menschen mit Behinderungen sie voraussichtlich maximal nutzen,

- a) muss die Barrierefreiheit der zur Erbringung der Dienstleistung verwendeten Produkte gemäß Abschnitt I dieses Anhangs und gegebenenfalls Abschnitt II dieses Anhangs gewährleistet sein;
- b) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung sowie für den Fall, dass für die Erbringung der Dienstleistung Produkte verwendet werden, Informationen über die Verbindung zu diesen Produkten sowie über deren Barrierefreiheitsmerkmale und deren Interoperabilität mit Hilfsmitteln und Einrichtungen
 - i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,
 - ii) in einer verständlichen Weise dargestellt werden⁵²;
 - iii) den Nutzern auf eine Weise dargestellt werden, die sie wahrnehmen können;
 - iv) den Informationsinhalt in Textformaten zur Verfügung stellen, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden müssen,
 - v) eine Schriftart mit angemessener Schriftgröße und geeigneter Schriftform unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Nutzungsbedingungen und mit ausreichendem Kontrast sowie anpassbarem Abstand zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen verwenden;
 - vi) alle Nicht-Text-Inhalte durch eine alternative Darstellung dieser Inhalte ergänzen,
 - vii) die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen elektronischen Informationen auf kohärente und angemessene Weise bereitstellen, indem sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gemacht werden;
- c) müssen Websites einschließlich der zugehörigen Online-Anwendungen und auf Mobilgeräten angebotener Dienstleistungen, einschließlich mobiler Apps, auf kohärente und angemessene Weise wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gemacht werden.

⁵² (Informatorische Anmerkung, muss aus der endgültigen Fassung gestrichen werden: gemäß der Definition in WCAG 2.0, auf die sich auch die Europäische Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) "Barrierefreiheitsanforderungen für die öffentliche Beschaffung von IKT-Produkten und -Dienstleistungen in Europa" bezieht.)

ABSCHNITT IV: SPEZIFISCHE BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR BESTIMMTE DIENSTLEISTUNGEN:

Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass Menschen mit Behinderungen sie voraussichtlich möglichst stark nutzen, müssen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung vorgesehen sein, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen:

- i) für elektronische Kommunikation und Notrufe durch**
 - 1. die Bereitstellung von Text in Echtzeit zusätzlich zur Sprachkommunikation;**
 - 2. die Bereitstellung von Gesamtgesprächsdiensten, indem zusätzlich zur Sprachkommunikation eine Videodarstellung zur Verfügung gestellt wird;**
 - 3. die Gewährleistung, dass Notrufkommunikation über Sprache, Text (einschließlich Text in Echtzeit) und Videodarstellung, sofern bereitgestellt, in synchronisierter Form als Gesamtgesprächsdienst über die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste an die Notrufabfragestelle, die für die Beantwortung dieser Kommunikationsmittel benannt wurde, übermittelt wird;**

- ii) für Dienstleistungen, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, durch**
 - 1. [die Bereitstellung elektronischer Programmführer, die wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind und Informationen über die Verfügbarkeit von Barrierefreiheit bieten,]**
 - 2. die Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitsfunktionen der audiovisuellen Mediendienste gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2010/13/EU vollständig mit angemessener Qualität für eine korrekte Anzeige und audio- und videosynchronisiert ausgestrahlt werden und es dem Nutzer erlauben, ihre Anzeige und Verwendung selbst zu regeln.**

- iii) für E-Books durch**
 - 1. die Gewährleistung, dass, wenn ein E-Book neben dem Text Audio-Inhalte enthält, Text und Audio-Inhalte synchronisiert dargeboten werden;**
 - 2. die Gewährleistung, dass die digitalen Dateien des E-Books assistive Technologien nicht am ordnungsgemäßen Einsatz hindern;**
 - 3. die Gewährleistung des Zugangs zum Inhalt, der Navigation im Dateiinhalt und des Layouts einschließlich dynamischen Layouts, die Bereitstellung der Struktur, Flexibilität und Wahlfreiheit bei der Darstellung der Inhalte;**

4. ihre Wahrnehmbarmachung durch Bereitstellung von Informationen über Metadaten zu ihren Barrierefreiheitsmerkmalen;
 5. die Gewährleistung, dass Maßnahmen für den digitalen Urheberschutz die Barrierefreiheitsmerkmale nicht blockieren:
- iv) beim elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce) durch
1. die Bereitstellung der Informationen über die Barrierefreiheit der zum Verkauf stehenden Produkte und Dienstleistungen, wenn diese Informationen durch den verantwortlichen Wirtschaftsakteur zur Verfügung gestellt werden;
 2. die Gewährleistung der Barrierefreiheit bei Funktionsmerkmalen für die Identifizierung, Sicherheit und Zahlung, wenn diese als Teil einer Dienstleistung statt eines Produktes geliefert werden, indem sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gemacht werden;
 3. die Bereitstellung von Identifizierungsmethoden, elektronischen Signaturen und Zahlungsdiensten, die wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind;
- v) bei Bankdienstleistungen durch
1. die Bereitstellung von Identifizierungsmethoden, elektronischen Signaturen und Zahlungsdiensten, die wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind.

ABSCHNITT V: SPEZIFISCHE BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEANTWORTUNG DER NOTRUFEN, DIE UNTER DER EINHEITLICHEN EUROPÄISCHEN NOTRUFNUMMER 112 EINGEHEN:

[...]

**INDIKATIVE BEISPIELE DAFÜR, WIE BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN
DES ANHANGS I ERFÜLLT WERDEN KÖNNEN, BEISPIELE VON ERGEBNISSEN, DIE
ERZIELT WERDEN SOLLTEN, ODER BEISPIELE VOM ELEMENTEN VON DIESEN**

**ABSCHNITT I: ALLGEMEINE BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR ALLE
PRODUKTE, DIE GEMÄSS ARTIKEL 1 ABSATZ 1 UNTER DIESE RICHTLINIE
FALLEN**

Produkte sind so zu gestalten und herzustellen, dass eine möglichst starke voraussichtliche Nutzung durch Menschen mit Behinderungen erreicht wird, und sie sind mit barrierefrei zugänglichen Angaben zu ihrer Funktionsweise und ihren Barrierefreiheitsfunktionen auszustatten.

- 1. Beispiele dafür, wie die Barrierefreiheitsanforderungen in Bezug auf die Bereitstellung von Informationen erfüllt werden können**
 - a) Angaben zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise) müssen**
 - i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden (zum Beispiel durch visuelle und taktile Angaben oder visuelle und auditive Angaben, aus denen hervorgeht, an welcher Stelle die Karte in ein Selbstbedienungsterminal einzuführen ist, sodass blinde und gehörlose Menschen sie nutzen können),**
 - ii) in verständlicher Weise dargestellt werden⁵³ (indem zum Beispiel konsequent oder klar und logisch strukturiert dieselben Begriffe verwendet werden, damit Menschen, die eine geistige Beeinträchtigung haben, sie besser verstehen können),**
 - iii) den Nutzern auf eine Weise dargestellt werden, die sie wahrnehmen können (zum Beispiel in Form taktiler Reliefdarstellungen oder in akustischer Form neben einem Warnhinweis, sodass blinde Menschen sie wahrnehmen können),**

⁵³ *(Informatorische Anmerkung, muss aus der endgültigen Fassung gestrichen werden: gemäß der Definition in WCAG 2.0, auf die sich auch die Europäische Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) "Barrierefreiheitsanforderungen für die öffentliche Beschaffung von IKT-Produkten und -Dienstleistungen in Europa" bezieht.)*

- iv) **in einer angemessenen Schriftgröße und einer geeigneten Schriftform unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Nutzungsbedingungen und mit ausreichendem Kontrast sowie anpassbarem Abstand zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen dargestellt werden (zum Beispiel in der Form, dass der Text für sehbehinderte Menschen lesbar ist);**

- b) **Anleitungen für die Nutzung des Produkts, die nicht auf dem Produkt selbst angegeben sind, sondern durch die Nutzung des Produkts oder durch andere Mittel wie eine Website bereitgestellt werden, wozu auch die Barrierefreiheitsfunktionen des Produkts, ihre Aktivierung und ihre Interoperabilität mit assistiven Lösungen gehören, müssen:**
 - i) **über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden (zum Beispiel durch Bereitstellung elektronischer Dateien, die über einen Computer mit Bildschirmleser vorgelesen werden können, sodass blinde Menschen diese Angaben nutzen können),**
 - ii) **in verständlicher Weise dargestellt werden⁵⁴ (indem zum Beispiel konsequent oder klar und logisch strukturiert dieselben Begriffe verwendet werden, damit Menschen, die eine geistige Beeinträchtigung haben, sie besser verstehen können),**
 - iii) **den Nutzern auf eine Weise dargestellt werden, die sie wahrnehmen können (zum Beispiel in Form von Untertiteln im Falle von Anleitungs-Videos),**
 - iv) **in einer angemessenen Schriftgröße und einer geeigneten Schriftform unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Nutzungsbedingungen und mit ausreichendem Kontrast sowie anpassbarem Abstand zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen dargestellt werden (zum Beispiel so, dass der Text für sehbehinderte Menschen lesbar ist),**
 - v) **im Hinblick auf den Inhalt in Textformaten zur Verfügung stehen, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die in unterschiedlicher Form dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können (zum Beispiel durch Ausdruck in Braille-Schrift, damit blinde Menschen sie nutzen können), und**
 - vi) **eine alternative Darstellung der Nicht-Text-Inhalte anbieten (zum Beispiel indem für ein Schaubild eine Textbeschreibung vorliegt, aus der die wichtigsten Elemente oder Handlungsaspekte hervorgehen),**

⁵⁴ Ebd.

- vii) eine Beschreibung der Benutzerschnittstelle des Produkts enthalten (Handhabung, Steuerung und Feedback, Input und Output), die gemäß Unterabschnitt 2 bereitgestellt wird,
- viii) eine Beschreibung der Produktfunktionalität enthalten, die anhand von Funktionen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen, gemäß Unterabschnitt 2 bereitgestellt wird,
- ix) eine Beschreibung der Soft- und Hardware-Schnittstelle des Produkts mit assistiven Technologien (Hilfsmitteln) enthalten (zum Beispiel indem in einem Geldautomaten eine Buchse und spezielle Software vorgesehen werden, sodass ein Kopfhörer eingesteckt werden kann, der den am Bildschirm angezeigten Text in akustischer Form wiedergibt).

2. Beispiele dafür, wie die Barrierefreiheitsanforderungen in Bezug auf die Gestaltung einer Benutzerschnittstelle und der Funktionalität erfüllt werden können

Das Produkt, einschließlich seiner Benutzerschnittstelle, weist Merkmale, Bestandteile und Funktionen auf, die es für Menschen mit Behinderungen möglich machen, auf das Produkt zuzugreifen, es wahrzunehmen, zu bedienen, zu verstehen und zu regeln.

- a) Wenn das Produkt Kommunikation, einschließlich zwischenmenschlicher Kommunikation, Bedienung, Information, Steuerung und Orientierung ermöglicht, muss es dies über mehr als einen sensorischen Kanal tun; dies umfasst die Bereitstellung von Alternativen zu visuellen, auditiven, gesprochenen und taktilen Elementen (zum Beispiel indem Anweisungen in Form von gesprochener Sprache oder Texten gegeben werden oder taktile Zeichen in ein Tastaturfeld einbezogen werden, damit blinde oder schwerhörige Menschen mit dem Produkt in Interaktion treten können);
- b) wenn das Produkt gesprochene Sprache verwendet, müssen für die Kommunikation, Bedienung, Steuerung und Orientierung Alternativen zur gesprochenen und stimmlichen Eingabe zur Verfügung stehen (zum Beispiel muss ein Selbstbedienungsterminal, das gesprochene Anweisungen anbietet, auch in der Lage sein, Anweisungen durch Text oder Bilder anzubieten, damit gehörlose Menschen es ebenfalls bedienen können);

- c) wenn das Produkt visuelle Elemente verwendet, müssen dem Nutzer für die Kommunikation, Information und Bedienung sowie zur Gewährleistung der Interoperabilität mit Programmen und assistiven Geräten zur Navigation in der Schnittstelle eine flexible Einstellung der Größe, der Helligkeit und des Kontrastes ermöglicht werden (indem es zum Beispiel Nutzern möglich ist, den Text zu vergrößern, in einem bestimmten Piktogramm zu zoomen oder den Kontrast zu erhöhen, damit die Informationen von sehbehinderten Menschen wahrgenommen werden können);
- d) wenn das Produkt mittels Farben Informationen mitteilt, über eine Handlung informiert, zu einer Reaktion auffordert oder Elemente identifiziert, müssen Alternativen zu Farben zur Verfügung stehen (so könnte zum Beispiel zusätzlich zu der Aufforderung, zur Auswahl einer Option die grüne oder rote Taste zu drücken, auf diesen Tasten auch angegeben sein, was sie bewirken, damit auch farbenblinde Menschen diese Entscheidung treffen können);
- e) wenn das Produkt über hörbare Signale Informationen mitteilt, über eine Handlung informiert, zu einer Reaktion auffordert oder Elemente identifiziert, müssen Alternativen zu hörbaren Signalen zur Verfügung stehen (wenn zum Beispiel ein Computer ein Fehlersignal ausgibt, könnte er auch einen schriftlichen Text oder ein Bild mit der Angabe des Fehlers darstellen, damit gehörlose Menschen verstehen können, dass ein Fehler vorliegt);
- f) wenn das Produkt visuelle Elemente oder Audio-Elemente verwendet, müssen flexible Möglichkeiten für die Verbesserung der visuellen Schärfe und auditiven Klarheit zur Verfügung stehen (zum Beispiel die Möglichkeit eines stärkeren Kontrastes des Vordergrunds, damit Menschen mit Sehschwäche diesen besser erkennen);
- g) wenn das Produkt Audio-Elemente verwendet, muss der Nutzer die Lautstärke und Geschwindigkeit regeln können und es müssen erweiterte Audiofunktionen wie die Verringerung von störenden Audiosignalen von Geräten in der Umgebung zur Verfügung stehen (zum Beispiel durch die Möglichkeit für den Nutzer, an einem Telefon die Lautstärke auszuwählen und Interferenzen mit Hörgeräten zu reduzieren, damit schwerhörige Menschen das Telefon verwenden können);

- h) wenn eine manuelle Bedienung und Steuerung erforderlich ist, müssen sequenzielle Steuerung und Alternativen zur feinmotorischen Steuerung zur Verfügung stehen, wobei gleichzeitige Steuerungen mit Handgriffen zu vermeiden sind und taktil erkennbare Teile verwendet werden (zum Beispiel indem die Touchscreen-Tasten größer dimensioniert und klar voneinander getrennt angeordnet werden, damit Menschen, die unter einem Tremor leiden, diese drücken können);**
- i) Bedienungsformen, die eine sehr hohe Reichweite und große Kraft erfordern, sind zu vermeiden (zum Beispiel indem sichergestellt wird, dass beim Drücken von Tasten kein zu hoher Kraftaufwand erforderlich ist, damit motorisch eingeschränkte Menschen sie verwenden können);**
- j) das Auslösen fotosensitiver Anfälle ist zu vermeiden (zum Beispiel indem auf flackernde Bilder verzichtet wird, damit Menschen mit Anfallsleiden nicht gefährdet werden);**
- k) bei Nutzung der Barrierefreiheitsfunktionen muss die Privatsphäre des Nutzers geschützt werden (zum Beispiel indem die Möglichkeit besteht, Kopfhörer zu verwenden, wenn ein Geldautomat Informationen in gesprochener Sprache bereitstellt);**
- l) es müssen Alternativen zur biometrischen Identifizierung und Steuerung angeboten werden (zum Beispiel indem als Alternative zur Fingerabdruckidentifizierung für Nutzer, die ihre Hände nicht einsetzen können, die Möglichkeit besteht, zum Ver- und Entriegeln eines Telefons ein Passwort zu verwenden);**
- m) die Konsistenz der Funktionalitäten muss gewahrt werden, und es muss ausreichend und flexibel Zeit für die Interaktionen zur Verfügung stehen (indem zum Beispiel sichergestellt wird, dass die Software vorhersehbar reagiert, wenn eine bestimmte Aktion durchgeführt wird, und dass für die Eingabe eines Passworts ausreichend Zeit gewährt wird, damit für Menschen, die eine geistige Beeinträchtigung haben, die Nutzung einfach möglich ist);**
- n) es muss Soft- und Hardware für eine Schnittstelle mit assistiven Technologien zur Verfügung stehen (indem zum Beispiel eine Verbindung zu einer aktualisierbaren Darstellung in Braille-Schrift angeboten wird, damit blinde Menschen den Computer nutzen können);**

- o) die folgenden branchenspezifischen Vorschriften werden eingehalten:**
- i) Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für elektronische Kommunikationsdienste verwendet werden:**
- wenn diese Produkte zusätzlich zu Sprache auch Text verwenden, ist die Verarbeitung von Text in Echtzeit vorzusehen (zum Beispiel muss ein Mobiltelefon in der Lage sein, Echtzeitgespräche zu verarbeiten, damit schwerhörige Menschen interaktiv Informationen austauschen können),**
 - wenn sie zusätzlich zu Text und Sprache oder in Kombination damit über Videofähigkeiten verfügen, ist die Abwicklung der Gesamtgesprächsdienste mittels synchronisierter Sprache, Text in Echtzeit und Video vorzusehen,**
 - Interferenzen mit Hilfsmitteln sind zu vermeiden (zum Beispiel indem die Möglichkeit besteht, gleichzeitig Video zur Darstellung von Zeichensprache und Text zum Verfassen einer Nachricht zu nutzen, sodass zwei gehörlose Menschen miteinander oder mit hörenden Menschen kommunizieren können).**
- ii) Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden:**
- Menschen mit Behinderungen sind die Komponenten für die Barrierefreiheit zur Verfügung zu stellen, die vom Anbieter audiovisueller Mediendienste für den Benutzerzugang, die Auswahl, die Steuerung, die Personalisierung und die Weiterleitung an Hilfsmittel bereitgestellt werden (zum Beispiel indem sichergestellt wird, dass die Untertitel über die Set-top-Box übertragen werden, damit gehörlose Menschen sie nutzen können).**

ABSCHNITT II: BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF DIE PRODUKTE GEMÄSS ARTIKEL 1 ABSATZ 1, MIT AUSNAHME VON SELBSTBEDIENUNGSTERMINALS GEMÄSS ARTIKEL 1 ABSATZ 1 BUCHSTABE B

Beispiele dafür, wie die Barrierefreiheitsanforderungen in Bezug auf die Verpackung und die Anleitungen erfüllt werden können

- a) Die Produktverpackung mit den entsprechenden Angaben (zum Beispiel über das Öffnen, das Schließen, die Verwendung, die Entsorgung), einschließlich – falls vorhanden – Informationen über die Zugänglichkeitsmerkmale des Produkts auf der Verpackung, muss zugänglich gemacht werden (zum Beispiel durch Angabe auf der Verpackung, dass das Telefon Barrierefreiheitsfunktionen für Menschen mit Behinderungen bietet);**

- b) die Anleitungen für Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung des Produkts, die nicht auf dem Produkt selbst angegeben sind, sondern durch andere Mittel wie eine Website bereitgestellt werden, müssen die folgenden Anforderungen erfüllen, denen anhand der für jede nachstehende Ziffer aufgeführten Beispiele entsprochen werden kann:**
 - i) sie müssen über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden (zum Beispiel durch Bereitstellung elektronischer Dateien, die über einen Computer mit Bildschirmleser vorgelesen werden können, sodass blinde Menschen diese Angaben nutzen können);**
 - ii) sie müssen in verständlicher Weise dargestellt werden⁵⁵ (indem zum Beispiel konsequent oder klar und logisch strukturiert dieselben Begriffe verwendet werden, damit Menschen, die eine geistige Beeinträchtigung haben, sie besser verstehen können);**

⁵⁵ *(Informatorische Anmerkung, muss aus der endgültigen Fassung gestrichen werden: gemäß der Definition in WCAG 2.0, auf die sich auch die Europäische Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) "Barrierefreiheitsanforderungen für die öffentliche Beschaffung von IKT-Produkten und -Dienstleistungen in Europa" bezieht.)*

- iii) sie müssen den Nutzern auf eine Weise dargestellt werden, die sie wahrnehmen können (zum Beispiel in Form taktiler Reliefdarstellungen oder in akustischer Form im Falle eines Warnhinweises, sodass blinde Menschen diese Warnung zur Kenntnis nehmen können);
- iv) sie müssen eine angemessenen Schriftgröße und eine geeigneten Schriftform unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Nutzungsbedingungen und mit ausreichendem Kontrast sowie anpassbarem Abstand zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen verwenden (zum Beispiel so, dass der Text für sehbehinderte Menschen lesbar ist);
- v) der Inhalt der Anleitung muss in Textformaten zur Verfügung gestellt werden, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die in unterschiedlicher Form dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können (zum Beispiel durch Ausdruck in Brailleschrift, damit blinde Menschen ihn lesen können), und
- vi) Anleitungen, die Nicht-Text-Inhalte enthalten, müssen eine alternative Darstellung dieser Inhalte anbieten (zum Beispiel indem ein Schaubild durch eine Textbeschreibung ergänzt wird, aus der die wichtigsten Elemente oder Handlungsaspekte hervorgehen).

ABSCHNITT III: ALLGEMEINE BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR ALLE DIENSTLEISTUNGEN, DIE GEMÄSS ARTIKEL 1 ABSATZ 2 UNTER DIESE RICHTLINIE FALLEN

Beispiele dafür, wie die Barrierefreiheitsanforderungen in Bezug auf die die Erbringung von Dienstleistungen erfüllt werden können, damit Menschen mit Behinderungen sie voraussichtlich maximal nutzen:

- a) Die Barrierefreiheit der zur Erbringung der Dienstleistung verwendeten Produkte muss gemäß Abschnitt I dieses Anhangs und gegebenenfalls Abschnitt II dieses Anhangs gewährleistet sein.**

- b) Es müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung sowie für den Fall, dass für die Erbringung der Dienstleistung Produkte verwendet werden, und Informationen über die Verbindung zu diesen Produkten sowie über deren Barrierefreiheitsmerkmale und deren Interoperabilität mit Hilfsmitteln und Einrichtungen bereitgestellt werden:**
 - i) die Informationen müssen über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden (zum Beispiel durch Bereitstellung elektronischer Dateien, die über einen Computer mit Bildschirmleser vorgelesen werden können, sodass blinde Menschen diese Angaben nutzen können);**
 - ii) die Informationen müssen in verständlicher Weise dargestellt werden⁵⁶ (indem zum Beispiel konsequent oder klar und logisch strukturiert dieselben Begriffe verwendet werden, damit Menschen, die eine geistige Beeinträchtigung haben, sie besser verstehen können);**
 - iii) die Informationen müssen den Nutzern auf eine Weise dargestellt werden, die sie wahrnehmen können (zum Beispiel durch die Einbeziehung von Untertiteln im Fall eines Anleitungs-Videos);**
 - iv) der Informationsinhalt muss in Textformaten zur Verfügung gestellt werden, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die in unterschiedlicher Form für die Nutzer dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können (zum Beispiel so, dass blinde Menschen eine Datei nutzen können, indem sie sie in Braille-Version ausdrucken);**

⁵⁶ *(Informatorische Anmerkung, muss aus der endgültigen Fassung gestrichen werden: gemäß der Definition in WCAG 2.0, auf die sich auch die Europäische Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) "Barrierefreiheitsanforderungen für die öffentliche Beschaffung von IKT-Produkten und -Dienstleistungen in Europa" bezieht.)*

- v) **es müssen eine angemessene Schriftgröße und eine geeignete Schriftform unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Nutzungsbedingungen und mit ausreichendem Kontrast sowie anpassbarem Abstand zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen verwendet werden (zum Beispiel so, dass der Text für sehbehinderte Menschen lesbar ist);**
 - vi) **Nicht-Text-Inhalte müssen durch eine alternative Darstellung dieser Inhalte ergänzt werden (zum Beispiel indem ein Schaubild durch eine Textbeschreibung ergänzt wird, aus der die wichtigsten Elemente oder Handlungsaspekte hervorgehen); und**
 - vii) **die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen elektronischen Informationen müssen auf kohärente und angemessene Weise bereitgestellt werden, indem sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gemacht werden (wenn zum Beispiel ein Dienstleistungserbringer einen USB-Stick mit Informationen über die Dienstleistung anbietet, müssen diese Informationen zugänglich sein).**
- c) **Websites und auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen, einschließlich mobiler Anwendungen, müssen auf kohärente und angemessene Weise zugänglich gemacht werden, indem sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gemacht werden (zum Beispiel indem für Bilder eine Textbeschreibung bereitgestellt wird, der gesamte Funktionsumfang über die Tastatur genutzt werden kann, dem Nutzer ausreichend Zeit zum Lesen gewährt wird, Inhalte in vorhersehbarer Weise erscheinen und die Bedienung vorhersehbar ist und Kompatibilität mit assistiven Technologien hergestellt wird, sodass Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen eine Website lesen und mit dieser interagieren können).**

ABSCHNITT IV: ZUSÄTZLICHE BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR BESTIMMTE DIENSTLEISTUNGEN:

Beispiele dafür, wie die Barrierefreiheitsanforderungen in Bezug auf bestimmte Dienstleistungen erfüllt werden können:

- i) Elektronische Kommunikation und Notrufe:**
 - 1. Bereitstellung von Text in Echtzeit zusätzlich zur Sprachkommunikation (sodass zum Beispiel ein schwerhöriger Mensch interaktiv und in Echtzeit einen Text verfassen und erhalten kann);**
 - 2. Bereitstellung von Gesamtgesprächsdiensten, indem zusätzlich zur Sprachkommunikation Video zur Verfügung gestellt wird (sodass zum Beispiel gehörlose Menschen miteinander in Zeichensprache kommunizieren können);**
 - 3. Gewährleistung, dass Notrufe über Sprache, Text (einschließlich Text in Echtzeit) und Videodarstellung, sofern bereitgestellt, in synchronisierter Form als Gesamtgesprächsdienste über die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste an die Notrufabfragestelle, die für die Beantwortung der Nachricht benannt wurde, übermittelt werden (sodass zum Beispiel ein im Bereich Sprache und Hören beeinträchtigter Mensch, der sich für eine Kombination aus Text, gesprochener Sprache und Video entscheidet, weiß, dass die Nachricht im Netzwerk an einen Notdienst weitergeleitet wird).**

- ii) Dienstleistungen, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen:**
 - 1. Bereitstellung elektronischer Programmführer, die wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind und Informationen über die Verfügbarkeit von Barrierefreiheit bieten (sodass zum Beispiel ein blinder Mensch TV-Programme auswählen kann);**

2. **Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitsfunktionen der audiovisuellen Mediendienste gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2010/13/EU vollständig mit angemessener Qualität für eine korrekte Anzeige und mit synchronisiertem Ton und Video ausgestrahlt werden und dem Nutzer erlauben, ihre Anzeige und Verwendung selbst zu regeln (zum Beispiel indem sichergestellt wird, dass Untertitel oder eine Audiobeschreibung mit dem audiovisuellen Medieninhalt übermittelt werden).**

iii) E-Books:

1. **Gewährleistung, dass bei einem E-Book, das zusätzlich zu Text auch Audio enthält, Text und Audio synchronisiert bereitgestellt werden (sodass zum Beispiel ein Mensch mit Dyslexie den Text gleichzeitig lesen und hören kann);**
2. **Gewährleistung, dass die digitalen Dateien des E-Books assistive Technologien nicht am ordnungsgemäßen Einsatz hindern (indem zum Beispiel Text und Audio in synchronisierter Form oder eine Transkription in aktualisierbarer Braille-Schrift ermöglicht werden);**
3. **Gewährleistung des Zugangs zum Inhalt, der Navigation im Dateinhalt und des Layouts einschließlich dynamischen Layouts, die Bereitstellung der Struktur, Flexibilität und Wahlfreiheit bei der Darstellung der Inhalte (sodass zum Beispiel ein blinder Mensch Zugriff auf den Index hat oder das Kapitel wechseln kann);**
4. **Möglichkeit, sich über sie zu informieren, durch die Bereitstellung – über die Metadaten – von Angaben zu ihren Barrierefreiheitsmerkmalen (zum Beispiel indem sichergestellt wird, dass die Angaben zu den Barrierefreiheitsmerkmalen in der elektronischen Datei zur Verfügung stehen, damit sich Menschen mit Behinderungen darüber informieren können);**
5. **Gewährleistung, dass Maßnahmen für den digitalen Urheberschutz die Barrierefreiheitsmerkmale nicht blockieren (zum Beispiel indem sichergestellt wird, dass keine Sperre das Vorlesen des Textes verhindert, damit blinde Menschen das Buch lesen können).**

iv) Elektronischer Geschäftsverkehr:

- 1. Bereitstellung von Informationen über die Barrierefreiheit der zum Verkauf stehenden Produkte und Dienstleistungen, wenn diese Informationen durch den verantwortlichen Wirtschaftsakteur zur Verfügung gestellt werden (zum Beispiel indem sichergestellt wird, dass die verfügbaren Informationen über die Barrierefreiheitsmerkmale eines Produkts nicht gelöscht werden);**
- 2. Gewährleistung der Barrierefreiheit bei Funktionalitäten für die Identifizierung, Sicherheit und Zahlung, wenn diese als Teil einer Dienstleistung (statt eines Produktes) geliefert werden, indem sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gemacht werden (zum Beispiel indem die Benutzerschnittstelle von Zahlungsdiensten die Bedienung über gesprochene Sprache anbietet, damit blinde Menschen selbstständig im Internet einkaufen können);**
- 3. Bereitstellung von Identifizierungsmethoden, elektronischen Signaturen und Zahlungssystemen, die wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind (zum Beispiel indem die Identifizierungsdialoge am Bildschirm durch Bildschirmleser vorlesbar sind, damit blinde Menschen diese Systeme nutzen können).**

v) Bankdienstleistungen:

- 1. Bereitstellung von Identifizierungsmethoden, elektronischen Signaturen und Zahlungssystemen, die wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind (zum Beispiel indem die Identifizierungsdialoge am Bildschirm durch Bildschirmleser vorlesbar sind, damit blinde Menschen diese Systeme nutzen können).**

ABSCHNITT V: SPEZIFISCHE BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEANTWORTUNG DER NOTRUFEN, DIE UNTER DER EINHEITLICHEN EUROPÄISCHEN NOTRUFNUMMER 112 EINGEHEN:

[...]

KONFORMITÄTSMITBEWERTUNGSVERFAHREN – PRODUKTE**(1) Interne Fertigungskontrolle**

Bei der internen Fertigungskontrolle handelt es sich um das Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem der Hersteller die in den Nummern 2, 3 und 4 genannten Verpflichtungen erfüllt sowie gewährleistet und auf eigene Verantwortung erklärt, dass die betreffenden Produkte [...] den einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie genügen.

(2) Technische Dokumentation

Der Hersteller erstellt die technische Dokumentation. Anhand dieser Dokumentation muss es möglich sein, die Übereinstimmung des Produkts mit den einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 3 zu bewerten bzw. – wenn der Hersteller von der in Artikel 12 vorgesehenen Ausnahme Gebrauch macht – nachzuweisen, dass die einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen eine grundlegende Veränderung oder eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würden. In der technischen Dokumentation sind nur die geltenden Anforderungen aufzuführen und die Gestaltung, die Herstellung und der Betrieb des Produkts zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind.

Die technische Dokumentation enthält gegebenenfalls zumindest folgende Elemente:

- a) eine allgemeine Beschreibung des Produkts;
- b) eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen und/oder anderen einschlägigen technischen Spezifikationen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 3 in den Punkten entsprochen wurde, in denen diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden; im Fall von teilweise angewendeten harmonisierten Normen werden die Teile, die angewendet wurden, in der technischen Dokumentation angegeben.

(3) **Herstellung**

Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess und seine Überwachung die Übereinstimmung der Produkte mit der in Nummer 2 genannten technischen Dokumentation und mit den Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie gewährleisten.

(4) **Konformitätskennzeichnung und Konformitätserklärung**

4.1 Der Hersteller bringt an jedem einzelnen Produkt, das den geltenden Anforderungen dieser Richtlinie genügt, das in dieser Richtlinie genannte CE-Zeichen an.

4.2 Der Hersteller stellt für ein Produktmuster eine schriftliche Konformitätserklärung aus. Aus der Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches Produkt sie ausgestellt wurde.

Ein Exemplar der Konformitätserklärung wird den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

(5) **Bevollmächtigter**

Die in Nummer 4 genannten Verpflichtungen **des Herstellers** können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

**INFORMATIONEN ÜBER DIENSTLEISTUNGEN, DIE DEN
BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN ENTSPRECHEN**

- (1) Der Dienstleistungserbringer gibt in den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem ähnlichen Dokument an, wie die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen in **Artikel 3** erfüllt. Die entsprechenden Informationen umfassen eine Beschreibung der geltenden Anforderungen und decken – soweit für die Bewertung von Belang – die Gestaltung und die Durchführung der Dienstleistung ab. Neben den Anforderungen an die Verbraucherinformation gemäß der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁷ enthalten die Informationen gegebenenfalls zumindest folgende Elemente:
- a) eine allgemeine Beschreibung der Dienstleistung in einem barrierefreien Format;
 - b) Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind;
 - c) eine Beschreibung, wie die Dienstleistung die einschlägigen in Anhang I aufgeführten Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt.
- (2) Um den Anforderungen gemäß Nummer 1 zu entsprechen, kann der Dienstleistungserbringer die harmonisierten Normen und/oder andere einschlägige technische Spezifikationen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen anwenden.
- (3) Der Dienstleistungserbringer legt Informationen vor, die belegen, dass bei der Dienstleistungserbringung und ihrer Überwachung gewährleistet wird, dass die Dienstleistung die Anforderungen gemäß Nummer 1 und die anwendbaren Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.

⁵⁷ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

BEWERTUNG DER UNVERHÄLTNISSMÄSSIGEN BELASTUNG**Benchmarks zur Durchführung und Dokumentation der Bewertung:**

1. **Verhältnis der Nettokosten zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen zu den Gesamtkosten (Betriebs- und Investitionsausgaben) der Herstellung, des Vertriebs oder der Einfuhr des Produkts bzw. der Erbringung der Dienstleistung für die Wirtschaftsakteure;**

Kriterien zur Bewertung der Nettokosten zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen:

- a) **Kriterien in Bezug auf einmalige Organisationskosten, die in die Bewertung einzubeziehen sind:**
 - **Kosten für zusätzliches Personal mit Fachkenntnissen im Bereich Barrierefreiheit**
 - **Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung von Personal und dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Barrierefreiheit**
 - **Kosten für die Entwicklung neuer Prozesse zur Einbeziehung der Barrierefreiheit in die Produktentwicklung bzw. die Erbringung von Dienstleistungen**
 - **Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Leitfäden zur Barrierefreiheit**
 - **Einmalige Kosten, um sich mit der Rechtslage zur Barrierefreiheit vertraut zu machen.**

- b) **Kriterien in Bezug auf laufende Kosten für Produktion und Entwicklung, die in die Bewertung einzubeziehen sind:**
 - **Kosten im Zusammenhang mit der Planung und Auslegung von Barrierefreiheitsfunktionen des Produkts bzw. der Dienstleistung**
 - **Kosten, die in den Produktionsprozessen entstehen**
 - **Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung des Produkts oder der Dienstleistung unter dem Aspekt der Barrierefreiheit**
 - **Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung der Dokumentation.**

2. **Die geschätzten Kosten und Vorteile für die Wirtschaftsakteure, einschließlich Produktionsprozessen und Investitionen, im Verhältnis zu dem geschätzten Nutzen für Menschen mit Behinderungen, wobei die Anzahl der Nutzungen und die Nutzungshäufigkeit des betreffenden Produkts bzw. der betreffenden Dienstleistung zu berücksichtigen sind.**
3. **Verhältnis der Nettokosten für Barrierefreiheit zum Nettoumsatz des Wirtschaftsakteurs.**

Kriterien zur Bewertung der Nettokosten für Barrierefreiheit:

- a) **Kriterien in Bezug auf einmalige Organisationskosten, die in die Bewertung einzubeziehen sind:**
 - **Kosten für zusätzliches Personal mit Fachkenntnissen im Bereich Barrierefreiheit**
 - **Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung von Personal und dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Barrierefreiheit**
 - **Kosten für die Entwicklung neuer Prozesse zur Einbeziehung der Barrierefreiheit in die Produktentwicklung bzw. die Erbringung von Dienstleistungen**
 - **Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Leitfäden zur Barrierefreiheit**
 - **Einmalige Kosten, um sich mit der Rechtslage zur Barrierefreiheit vertraut zu machen.**
- b) **Kriterien in Bezug auf laufende Kosten für Produktion und Entwicklung, die in die Bewertung einzubeziehen sind:**
 - **Kosten im Zusammenhang mit der Planung und Auslegung von Barrierefreiheitsfunktionen des Produkts bzw. der Dienstleistung**
 - **Kosten, die in den Produktionsprozessen entstehen**
 - **Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung des Produkts oder der Dienstleistung unter dem Aspekt der Barrierefreiheit**
 - **Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung der Dokumentation.**